



## Bewerbungsschluss für Innovationspreis

Bewerbungen zum diesjährigen IQ-Innovationspreis Mitteldeutschland 2021 können noch bis **Montag, 15. März**, eingereicht werden. Die Europäische Metropolregion Mitteldeutschland fördert mit dem Preis neuartige, marktfähige Produkte, Verfahren und Dienstleistungen zur Steigerung von Innovation und Wettbewerbsfähigkeit der regionalen Wirtschaft. Es können Vorschläge in den fünf Bereichen Automotive, Chemie/Kunststoffe, Energie/Umwelt/Solarwirtschaft, Informationstechnologie und Life Sciences eingereicht werden. Im Rahmen des Wettbewerbes wird darüber hinaus der IQ-Preis der Stadt Halle (Saale) vergeben.



„Die Corona-Pandemie prägt unseren Alltag in vielen Bereichen. Umso mehr freue ich mich, dass der IQ-Innovationspreis 2021 dennoch verliehen wird. Innovationsfähigkeit ist ein entscheidendes Kriterium für den Erfolg – dies gilt auch und gerade in Krisenzeiten. So bin ich gespannt auf die diesjährigen Bewerbungen und wünsche allen Teilnehmerinnen und Teilnehmern viel Erfolg“, sagt Oberbürgermeister Dr. Bernd Wiegand.

Insgesamt werden Preisgelder in Höhe von 67.500 Euro vergeben. Die Städtesieger aus Halle (Saale) erhalten ein Preisgeld in Höhe von 5.000 Euro. Die Preisverleihung des nunmehr 17. IQ-Innovationspreises findet am 24. Juni statt. Bewerbungen im Internet unter: [iq-mitteldeutschland.de](http://iq-mitteldeutschland.de)



Ein Schnelltest liefert innerhalb weniger Minuten ein Ergebnis. Fällt der Test positiv aus, erfolgt ein PCR-Test zur Überprüfung des Ergebnisses. Bis zum Vorliegen des Tests muss sich die betreffende Person in Quarantäne begeben. Foto: Thomas Ziegler

## Stadt bietet kostenfreie Tests an Corona-Pandemie: Infektionsgeschehen stabilisiert sich

Lockerungen, ja – Entwarnung nein! In der Stadt Halle (Saale) hat sich das Corona-Infektionsgeschehen stabilisiert. „Seit dem 12. Februar konnten wir durchgehend Werte unter einer Inzidenz von 100 halten“, sagt Oberbürgermeister Dr. Bernd Wiegand. „Dadurch hatten wir die Möglichkeit, erste Lockerungen bei Bolzplätzen, Skaterbahnen und auch im Sport vorzunehmen. Wir haben es allerdings bisher nicht geschafft, diese abnehmende Tendenz fortzuschreiben. Wir müssen also weiter sehr aufmerksam sein – wir haben Corona noch nicht bewältigt.“

### Fortschritte beim Impfen

Der Fokus des Katastrophenschutzstabes liegt daher weiter beim Thema Impfen. „Wir machen hier große Fortschritte. Wir führen teilweise weit mehr als 1.000 Impfungen am Tag durch“, erklärt der Oberbürgermeister. „Das ist ein großer Erfolg und zeigt, dass wir beim Thema Impfen eine funktionierende Logistik aufgebaut haben.“

Mit inzwischen drei zugelassenen Vakzinen ist die Impfplanung noch einmal komplexer geworden. Als besondere Herausforderung stellt sich dabei die Problematik, dass auch in Halle (Saale) vermehrt Fälle

aufzutreten, dass Patientinnen und Patienten den Impfstoff des Herstellers Astra Zeneca ablehnen und kurzfristig von schon vereinbarten Impfterminen zurücktreten. Allein am vergangenen Wochenende geschah dies bei Impfungen in Krankenhäusern rund 100 Mal. Da dieser Impfstoff in Deutschland nicht an Personen über 65 Jahre verimpft werden darf, kommt er insbesondere bei medizinischem Personal zum Einsatz.

Neben der Impfinitiative hat die Stadt Halle (Saale) weitere wichtige Themenkomplexe auf den Weg gebracht. So gibt es nun einen Essenslieferdienst für Kita- und Schulkinder, die pandemiebedingt nicht ihre Kindertageseinrichtung oder Schule besuchen. Alle Kinder, die anspruchsberechtigt auf Leistungen von Bildung und Teilhabe (BuT) sind, können sich ihre Mahlzeiten von den Caterern direkt nach Hause bringen lassen. Die Abrechnung erfolgt wie bisher direkt zwischen dem Caterer und der Stadt Halle (Saale). Das Verfahren wird beibehalten, bis in den Einrichtungen der Regelbetrieb wieder aufgenommen wird und die Mittagversorgung für die Kinder sichergestellt ist. Für Nachfragen steht im Fachbereich Soziales Annerose Winter zur Verfügung – unter Telefon 0345/221 5410 und per E-Mail an [annerose.winter@halle.de](mailto:annerose.winter@halle.de)

Ausgebaut wurde auch die Testinitiative in der Stadt. So gibt es seit vergangener Woche für alle Bürgerinnen und Bürger die Möglichkeit, einen kostenlosen Schnelltest durchführen zu lassen. Das Projekt läuft zunächst für vier Wochen. „Wir sind dem Land dankbar für die finanzielle Unterstützung“, sagt der Oberbürgermeister. „Das umfangreiche Testen bleibt ein zentraler Baustein, um einen möglichst breiten Blick auf das Infektionsgeschehen in der Stadt zu erhalten. Dies wird umso wichtiger, da wir es auch in Halle (Saale) inzwischen vermehrt mit Mutationen des Corona-Virus zu tun haben.“

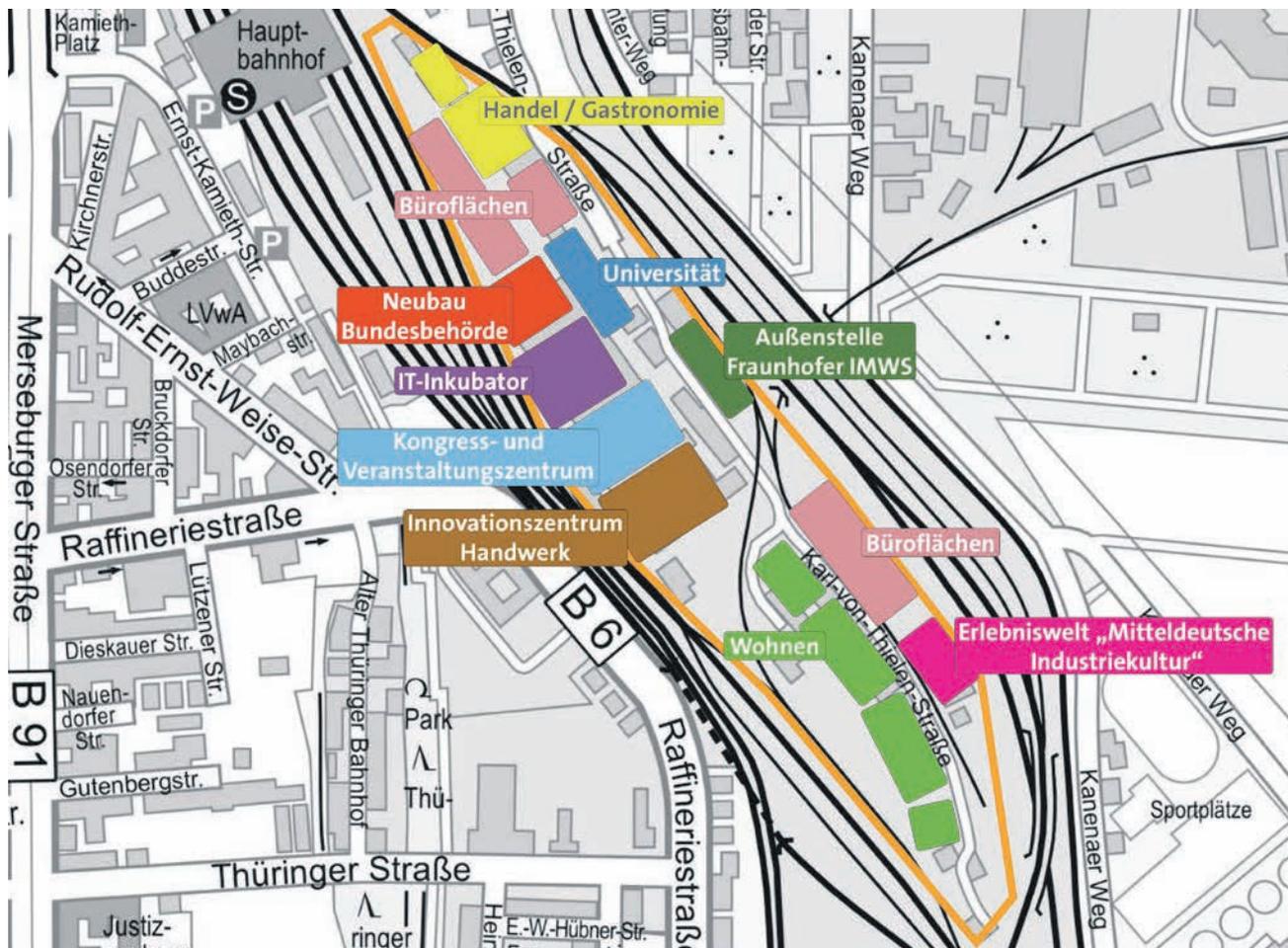
### Freiwillige Schnelltests möglich

Die Schnelltests werden in der Teststation in der Magdeburger Straße angeboten. Diese ist wochentags von 9 bis 14 Uhr und an Wochenenden von 9 bis 13 Uhr geöffnet. Eine Testung ist ohne Termin möglich. Die Testwilligen werden aber gebeten, eine Krankenkassen-Chipkarte mitzuführen, da im Fall eines positiven Testergebnisses eine PCR-Überprüfung durchgeführt wird. Die Kosten werden von den Krankenkassen übernommen.

Die Stadt informiert tagesaktuell zum Corona-Virus im Internet: [www.halle.de](http://www.halle.de)

## INHALT

<b>Vision für Halles „neuen Osten“</b> Stadt legt Nutzungskonzept für RAW-Gelände vor	<b>Seite 2</b>
<b>Halles Großbauprojekte 2021</b> Stadt treibt viele Bauvorhaben voran	<b>Seite 3</b>
<b>Spurensuche auf dem Mars</b> Leiter des Planetariums lädt zur digitalen Sternstunde ein	<b>Seite 5</b>
<b>Aus den Fraktionen</b> des Stadtrates	<b>Seiten 6 und 7</b>
<b>Tagesordnungen der Ausschüsse</b> der Stadt Halle (Saale)	<b>Seite 8</b>
<b>Bekanntmachungen</b> der Stadt Halle (Saale)	<b>Seite 9</b>
<b>Stellenausschreibungen</b> der Stadt Halle (Saale)	<b>Seite 10</b>



Der erste Nutzungsentwurf für das Gelände des ehemaligen Reichsbahnausbesserungswerks (orange umrandet) sieht eine Mischung aus Büro- und Gewerbeflächen, Kongresszentrum sowie Gastronomie und Handel vor. Grafik: Stadt Halle (Saale)

# Vision für Halles „neuen Osten“

## Stadt legt Nutzungsentwurf für ehemaliges RAW-Gelände vor

Forschen, gründen, wohnen: Die Stadt investiert in die Entwicklung des Geländes des ehemaligen Reichsbahnausbesserungswerks (RAW) und hat dafür Ende Januar 2021 einen ersten Konzeptentwurf vorgelegt. Ziel ist es, auf der rund 26 Hektar großen Fläche am Hauptbahnhof ein neues, innovatives Stadtquartier zu schaffen – und somit auch die Anbindung an den Riebeckplatz sowie die ICE-Sprinterstrecke.

Das Vorhaben ist eines von insgesamt fünf sogenannten Leuchtturmprojekten, die im Rahmen des Kohleausstiegs umgesetzt werden (siehe „Leuchtturmprojekte für den Strukturwandel“). Die Projekte in Halle (Saale) werden von der Entwicklungs- und Verwaltungsgesellschaft Halle-Saalkreis (EVG) gesteuert. Diese hatte im Oktober 2020 den bundesweit ersten Förderantrag im Bundesprogramm STARK (Stärkung der Transformationsdynamik und Aufbruch in den Revieren und an den Kohlekraftwerksstandorten) gestellt und im Dezember bewilligt bekommen. Insgesamt kann die EVG bis 2024 rund 2,6 Millionen Euro Fördermittel für die Einstellung von Personal zur Steuerung der Leuchtturmprojekte verwenden.

Auf der alten RAW-Industriefläche soll ein attraktives Arbeitsumfeld für IT- und Software-Expertinnen und -Experten geschaffen werden. „Wir wollen in Halles neuem Osten einen Ort für die Entwicklung und Vermarktung innovativer Produkte und Dienstleistungen in den Bereichen Kommunikation, IT-Sicherheit und E-Business

### Leuchtturmprojekte für den Strukturwandel

Die Stadt Halle (Saale) und der Saalekreis wollen gemeinsam 670 Millionen Euro in die Gestaltung des Kohleausstiegs investieren. Im Rahmen dessen werden fünf „Leuchtturmprojekte“ umgesetzt. Diese wurden von der Kohlekommission Halle-Saalekreis entwickelt und vom Stadtrat im November 2020 beschlossen:

- ▶ Bau eines Regionalen Digitalisierungs- und Anwendungszentrums in Merseburg
- ▶ Ausbau des Forschungs- und Gründungsstandortes Weinberg Campus in Halle (Saale)

- ▶ Entwicklung des Geländes des ehemaligen Reichsbahnausbesserungswerks (RAW) am Hauptbahnhof in Halle (Saale)
- ▶ Ausbau des Bioeconomy-Hubs mit Technologietransfer in den Chemiepark Leuna
- ▶ Erschließung und Entwicklung eines neuen, smarten Industrie- und Gewerbegebietes für die Stadt Halle (Saale) und den Saalekreis

Insgesamt können 7000 neue Arbeitsplätze in der Region Halle-Saalekreis geschaffen werden.

gestalten und somit die Bedingungen für hochqualifizierte Arbeitsplätze schaffen“, sagt Oberbürgermeister Dr. Bernd Wiegand. Dazu ist die Stadt bereits mit der Martin-Luther-Universität sowie dem Fraunhofer-Institut für Mikrostruktur von Werkstoffen und Systemen (IMWS) im Gespräch, die sich auf dem Gelände mit Zweigstellen niederlassen könnten. Geplant ist auch die Einrichtung eines Gründerzentrums für innovative IT-Startups. Ergänzend dazu sind Bereiche für Büro- und Gewerbeflächen, ein Kongress- und Veranstaltungszentrum, Gastronomie und Handel vorgesehen. Ebenso soll Wohnraum auf dem Gelände geschaffen werden.

Parallel dazu will die Stadt auf dem Gelände der früheren Dampflok-Reparaturwerkstätte von 1860 einen Ort der Erinnerung schaffen. So soll in dem alten Heizkraftwerk die

Industriekultur Mitteldeutschlands museal sichtbar gemacht werden. Ausstellungen und multimediale Präsentationen sind ebenso denkbar wie eine Kunsthalle.

Die Grundlagen für die Umsetzung sind mit dem bewilligten Fördermittelantrag geschaffen. Zunächst werden drei Projektmanagement-Stellen bei der EVG eingerichtet. Die Projektmanager erstellen Zeitpläne, begleiten Planungs- und Vergabeprozesse und vermarkten letztlich die neu geschaffene Ansiedlungsflächen. Die Personalsuche hat bereits begonnen. Parallel dazu laufen die Verhandlungen mit dem Haupteigentümer, dem Bundeseisenbahnvermögen. In einem späteren Schritt soll der Stadtrat über das Nutzungskonzept beschließen.

Informationen im Internet: [www.halle.de/Wirtschaft/Kohleausstieg](http://www.halle.de/Wirtschaft/Kohleausstieg)

### Kita Silberhöhe

Die neue Kindertagesstätte auf der Silberhöhe ist am 1. Februar eröffnet worden. Die Fertigstellung der Außenanlagen ist für April geplant. Das in Modulbauweise errichtete Gebäude dient zunächst als Ausweichstandort für Kindertagesstätten, die saniert werden. So sind bereits die Krippe Am Breiten Pfuhl und der Kindergarten Einstein eingezogen. Sie werden für rund anderthalb Jahre den Neubau in der Theodor-Weber-Straße 11 nutzen.

Fertigstellung: April 2021

Kosten: 6,6 Mio. Euro (100% städtische Eigenmittel)



### Kita Kinderinsel

Die Kindertagesstätte Kinderinsel am Riebeckplatz wird im Rahmen einer Generalsanierung barrierefrei umgebaut. Das Gebäude erhält neben einem Fahrstuhl auch einen zweiten Flucht- und Rettungsweg. Energetisch aufgerüstet wird der Bau unter anderem mit einer Dämmung von Dach und Fassade und neuen Fensterelementen. Weiterhin werden die Heizungs- und Elektroanlagen erneuert. Zudem wird die Beleuchtung auf LED-Technik umgerüstet.

Fertigstellung: Mai 2021

Kosten: 5,2 Mio. Euro (73% städtische Eigenmittel, 27% Fördermittel von Land und Europäischer Union)



### Turnhalle Neustadt

Die Turnhalle am Carl-Schorlemmer-Ring 68 in Halle-Neustadt wird umfassend energetisch saniert und barrierefrei umgebaut. Seit Juli 2019 wurden neue Fenster eingebaut und die Fassade saniert. Zurzeit erfolgen Maler- und Fliesenarbeiten. Abschließend werden die Außentüren eingebaut. Nach der Sanierung nutzen die Grundschule am Heiderand und das Lernzentrum Halle-Neustadt die Turnhalle.

Fertigstellung: erstes Quartal 2021

Kosten: 3,6 Millionen Euro (64% städtische Eigenmittel, 36% Fördermittel des Landes)

# Halles Großprojekte 2021

Die Stadt ist weiterhin in Bewegung: Auch im neuen Jahr sind viele Bauvorhaben geplant. Für die dynamische Entwicklung gibt es viele Beispiele – Teil 2.

**K**ein Stillstand trotz Corona-Virus: Die Stadt Halle (Saale) führt in Zeiten der Pandemie wichtige Projekte fort. Auch im Jahr 2021 wird weiter investiert. Der Stadtrat hat den Haushalt am 16. Dezember 2020 beschlossen. Das Landesverwaltungsamt hat den Haushalt am 4. Februar 2021 bestätigt.

Verschiedene Projekte in den Bereichen Bildung, Kultur und Stadtentwicklung sind geplant. Die Stadt will im Jahr 2021 den Öffentlichen Personennahverkehr fördern, Vorhaben aus dem Klimaschutzkonzept umsetzen und die Digitalisierung, vor allem an Schulen, weiter vorantreiben.

Und auch 2021 wird es zur Umsetzung der Investitionen Baustellen im Stadtbild geben. So stehen unter anderem weitere Bauvorhaben an Schulen und Kindertagesstätten, die Sanierung von Straßen, Plätzen und Wegen sowie die Ertüchtigung von Sportanlagen auf dem Investitionsplan. Das Amtsblatt gibt einen Überblick über die wichtigsten Bauvorhaben im aktuellen Jahr.

In Teil 2 stehen neben der Gestaltung der Saline-Insel vor allem Bauvorhaben im Bereich Schule und Kita sowie Sport im Fokus.

Fotos: Thomas Ziegler

## Saline

Im denkmalgeschützten Gebäudeensemble des Technischen Halloren- und Salinemuseums erfolgen derzeit die Rohbauarbeiten in den Großsiedehallen. Dabei steht die statische Ertüchtigung im Vordergrund. Es schließen sich die technische Gebäudeausrüstung und Zimmermannsarbeiten an.

Bauzeitraum Museum: April 2020 bis drittes Quartal 2022  
Kosten: 16,6 Millionen Euro (10 % städtische Eigenmittel, 90 % Fördermittel von Bund, Land und Europäischer Union)

Ein separates Projekt umfasst die Neugestaltung des Saline-Umfeldes inklusive des Museumsvorplatzes. Sitzgelegenheiten und Beleuchtung werden erneuert, Grünflächen sowie Wege neu strukturiert. Zudem werden Fahrradbügel aufgestellt und zusätzliche Parkflächen geschaffen.

Bauzeitraum Freiflächen: Februar 2021 bis drittes Quartal 2022  
Kosten: 1,9 Millionen Euro (17 % städtische Eigenmittel, 83 % Fördermittel von der Europäischen Union)



Die Kindertagesstätte Stadtzwerg, Krausenstraße 12, wird barrierefrei umgebaut und energetisch saniert. Zu den Maßnahmen zählen der Anbau eines Treppenhauses mit Personenaufzug und die Erneuerung der Heizungsanlage. Zudem wird das Dach erneuert und gedämmt sowie die Fenster ausgetauscht und mit Außenjalousien ausgestattet. Auch die Freianlagen der Einrichtung am Steintor werden barrierefrei umgestaltet. In der Kita werden rund 80 Kinder betreut. Das Vorhaben ist Teil des städtischen Investitionsprogramms „Bildung 2022“.

Fertigstellung: Mai 2021

Kosten: 4,1 Millionen Euro (80 % städtische Eigenmittel, 20 % Fördermittel von Land und Europäischer Union)



Im Gymnasium Südstadt, Kattowitzer Straße 40a, laufen derzeit die Maler- und Trockenbauarbeiten im Gebäude. Anschließend beginnen die Fliesen- und Bodenbelagsarbeiten. Das Gebäude aus den 1970er Jahren wird seit September 2019 unter anderem energetisch saniert. So wurden bereits die Fenster und die Dämmung der Fassade ausgetauscht. In den kommenden Monaten werden im Außenbereich die Grünflächen und der Fahrradabstellbereich neu gestaltet sowie neue Sitzgelegenheiten geschaffen und die Sportfreianlagen ertüchtigt.

Fertigstellung Gebäude: drittes Quartal 2021

Kosten Gebäude: 13,8 Millionen Euro (77 % städtische Eigenmittel, 23 % Fördermittel des Landes)



An der Karlsruher Allee auf der Silberhöhe entsteht derzeit das Nachwuchsleistungszentrum für den Fußball. Aktuell laufen die Tiefbauarbeiten für die Anpassung des Gelände-Niveaus. Damit einhergehend werden auch die Flächen für die Sportfreianlagen eingeebnet. Auf der 85000 Quadratmeter großen Fläche sollen vier Großfelder mit Naturrasen sowie eines mit Kunstrasen entstehen. Außerdem wird ein Funktionsgebäude mit Verwaltungsräumen, Fitnessbereich und Cafeteria gebaut. Der erste Spatenstich war am 2. September 2020 gesetzt worden.

Bauzeitraum: Mai 2020 bis viertes Quartal 2022

Kosten: 11,3 Millionen Euro (100 % Fluthilfemittel des Landes)

**Kita Stadtzwerg**

**Gymnasium Südstadt**

**Nachwuchsleistungszentrum**

## Museumsnacht erst wieder im Jahr 2022

Angesichts der pandemischen Entwicklung und den damit verbundenen Sicherheitsmaßnahmen haben die Städte Halle (Saale) und Leipzig entschieden, die gemeinsame Museumsnacht am 8. Mai 2021 abzusagen. „Die Museumsnacht ist eine beliebte Tradition, die viele Menschen in Halle und Leipzig mobilisiert. Ich hoffe sehr, dass wir im kommenden Jahr am 7. Mai endlich wieder städteübergreifend schauen und staunen – und einander begegnen können“, sagt die Beigeordnete für Kultur und Sport, Dr. Judith Marquardt.

## Stadtbibliothek bietet Abholservice an

Die Stadtbibliothek Halle bietet seit dem 17. Februar 2021 einen kontaktlosen Service zur Ausleihe von Medien aus ihrem Bestand an. Die Ausleihe erfolgt nach vorheriger Bestellung über den Onlinekatalog oder nach telefonischer Beratung. Die Abholung ist nur mit festem Termin möglich. Der kostenfreie Bestell- und Abholservice ist sowohl in der Zentralbibliothek als auch in den Stadtteilbibliotheken und der Musikbibliothek verfügbar. Ausleihe und Kontakte im Internet:

[www.stadtbibliothek-halle.de](http://www.stadtbibliothek-halle.de)

## Bewohnerparken wird erweitert

In der Klostervorstadt erweitert die Stadt Halle (Saale) das Bewohnerparken. Die bestehende Bewohnerparkzone zwischen Robert-Franz-Ring und Saale wird um den Bereich Herrenstraße westlich des Mühlgrabens sowie um einen Bereich der nördlichen Saline-Insel um das Halloren- und Salinemuseum sowie die Schwimmhalle erweitert. Ab 25. März werden die nötigen Verkehrszeichen montiert, so dass die neuen Regelungen per Beschilderung voraussichtlich ab April 2021 wirksam werden.

## Winterliches Stelldichein



Der Wintereinbruch Anfang Februar hat den Hallenserinnen und Hallensern viel Schnee beschert. Viele nutzten die sonnigen Tage für sportliche Aktivitäten im Freien. So dienten die Hänge am Riveufer als Rodelberg (Foto) und so manch eine zugeschnittenen Straße als Loipe für Skifahrerinnen und Skifahrer.

Foto: Thomas Ziegler

## Herzlichen Glückwunsch!

### Ehejubiläen

#### Eiserne Hochzeit

Ihren 65. Hochzeitstag feiern am 10.3. Rosemarie und Hans-Joachim Jajszyczek.

#### Diamantene Hochzeit

60 Jahre gemeinsame Ehe feiern am 4.3. Inge und Dr. Sieghart Wustmann, Irma und Dieter Wohlleben, Edda und Hans-Peter Schölzel, am 9.3. Raisa Faleeva und Iulii Korenblum, am 10.3. Bärbel und Werner Braunert, Doris und Hubert Pietzonka, am 11.3. Angelina und Mark Chernomordikova, Gudrun und Siegfried Saliger, Sabine und Dieter König sowie Monika und Reiner Peltsch.

#### Goldene Hochzeit

50 Jahre verheiratet sind am 26.2. Marion und Hans-Dieter Bau, Christine und Jürgen Heydecke, am 27.2. Christa und Heinz-Bernd Staude, Vera und Erhardt Sasse, 5.3. Heidi und Hartmut Ohndorf,

Silvia und Kurt Tischler, Angelika und Joachim Enterlein sowie am 6.3. Karin und Werner Renneberg.

### Geburtstage

Stolze 106 Jahre wird Gerlinde Meyer am 6.3.

Am 11.3. feiert Liselotte Schulz ihren 102. Geburtstag.

101 Jahre alt wird Gerda Herzog am 8.3.

Auf 100 Lebensjahre blickt am 27.2. Edith Bosse und am 6.3. Hildegard Renneberg zurück.

Ihren 95. Geburtstag feiern am 26.2. Ruth Paelecke, am 27.2. Magdalena Strauß, am 28.2. Rose-Marie Dieck, am 4.3. Anna Steußloff, Marianne Wagner, am 5.3. An-

nelies Heiduk, am 8.3. Edmund Friedenberg, Richard Voigt, am 9.3. Werner Kising und Irene Kämmer.

Auf 90 Lebensjahre blicken zurück am 26.2. Gerhard Magierowski, Reinhard Gnielka, Elfriede Jungnickel, am 27.2. Fritz Paschke, Ruth Hentschel, Inge Schmidt, am 28.2. Armin Stenger, Hannelore Rüttschel, Marta Hoppe, Ingeburg Probst, Ingeburg Stöhr, Inge Kohlmeyer, am 1.3. Karl-Bodo Erdel, Benno Püschel, Maria-Elisabeth Kuppler, Johanna Wendler, am 2.3. Karlheinz Müller, Gudrun Puppe, am 3.3. Monika Grosch, Irene Scholz, Elfriede Ulrich, Ruth Bageritz, am 4.3. Erich Seidel, Renate John, Erika Schobeß, Ilse Demann, am 5.3. Dolores Beyer, am 6.3. Hella Lohrenge, am 8.3. Erika Brendel, Inge Medek, Paul Möbes, am 9.3. Gerhard Gräbe, Hildegard Wagner, am 10.3. Siegfried Göter, Gerda Hirschfeld, am 11.3. Rosemarie Hoffmann sowie Gerda Merl.

**Herausgeber:**  
Stadt Halle (Saale),  
Der Oberbürgermeister

**Verantwortlich:**  
Drago Bock, Pressesprecher  
Telefon: 0345 221 41 23  
Telefax: 0345 221 40 27  
Internet: [www.halle.de](http://www.halle.de)

**Redaktion:**  
Frauke Strauß  
Telefon: 0345 221 40 16  
Telefax: 0345 221 40 27  
Amtsblatt, Büro des Oberbürgermeisters  
Marktplatz 1,  
06108 Halle (Saale)  
E-Mail: [amtsblatt@halle.de](mailto:amtsblatt@halle.de)

Redaktionsschluss dieser Ausgabe:  
17. Februar 2021  
Die nächste Ausgabe erscheint am  
12. März 2021.  
Redaktionsschluss: 3. März 2021

**Verlag:**  
Mediengruppe Mitteldeutsche Zeitung  
GmbH & Co. KG  
Delitzscher Str. 65,  
06112 Halle (Saale)  
Telefon: 0345 565 0  
Telefax: 0345 565 23 60  
Geschäftsführer: Marco Fehrecke

**Anzeigenleitung:**  
Heinz Alt  
Telefon: 0345 565 21 16  
E-Mail: [anzeigen.amtsblatt@mz-web.de](mailto:anzeigen.amtsblatt@mz-web.de)

**Druck:**  
MZ – Druckereigesellschaft mbH  
Fiete-Schulze-Straße 3,  
06116 Halle (Saale)

**Auflage:**  
50.000 Exemplare

Das Amtsblatt erscheint grundsätzlich  
14-täglich.

Das Amtsblatt liegt zur kostenfreien Mitnahme an den Verwaltungsstandorten und in den Quartierbüros aus. Zudem ist es erhältlich im Stadtarchiv, in der Stadtbibliothek, im Stadtmuseum, in der Tourist-Information, bei den Wohnungsunternehmen, in den Kundencentern der Halleschen Verkehrs-AG sowie in Sport- und Freizeiteinrichtungen und Supermärkten. Coronabedingte Änderungen sind vorbehalten. Es kann zudem im Internet abgerufen und kostenfrei per E-Mail abonniert werden: [amtsblatt.halle.de](mailto:amtsblatt.halle.de)

## TERMINE

in der Stadtverwaltung  
im Internet vereinbaren



Mit diesem „QR-Code“ gelangen Sie auf die Internetseite der Stadt Halle (Saale): [terminvergabe.halle.de](http://terminvergabe.halle.de)

# Spurensuche auf dem Mars

Leiter des Planetariums lädt zur digitalen Sternstunde am 6. März ein

Landung des amerikanischen Marsrovers „Perseverance“ auf dem roten Planeten Mars

Foto: NASA/JPL-Caltech

Momentan ist unser Nachbarplanet Mars am Abendhimmel zu sehen. Mars befindet sich im Sternbild Stier und fällt durch sein ruhiges, rötlich-gelbes Leuchten auf. Seine Helligkeit nimmt bereits seit einiger Zeit fortwährend ab, da er sich seit seiner letzten Erdnähe im Herbst des vergangenen Jahres von der Erde entfernt. Anfang März beträgt die Distanz zwischen Erde und Mars mehr als 220 Millionen Kilometer, vor etwa einem halben Jahr waren es gerade einmal 62 Millionen Kilometer.

Den aus astronomischer Sicht geringen Abstand der beiden Planeten im vergangenen Jahr nutzten sogleich drei Nationen für einen Start von Raumsonden zum Mars. Neben China und den Vereinigten Staaten schickten auch die Vereinigten Arabischen Emirate eine Raumsonde mit dem hoffnungsvollen Namen „Hope“ auf die mehrmonatige Reise zum Mars.

Alle Sonden haben den Mars bereits im Februar wohlbehalten erreicht und während „Hope“ den Planeten aus der Umlaufbahn untersuchen wird, senden die Amerikaner und Chinesen jeweils einen Rover zur Oberfläche. Die Landung des amerikanischen Rovers „Perseverance“ (eng-



lisch für „Beharrlichkeit“) mitsamt einem kleinen Helikopter ist bereits Geschichte, wenn die chinesische Landesonde den Marsboden erreichen wird. Das Landeziel von „Perseverance“, nämlich der Marskrater Jezero, wurde bereits lange vorab festgelegt. Die chinesische Raumfahrtagentur hingegen sucht zunächst einen geeigneten Landeplatz vom Orbit aus, bevor der Rover einige Monate später den Marsboden erreichen soll.

Alle Geräte der drei Missionen sind vollgepackt mit zahllosen wissenschaftlichen Instrumenten. Sie sollen dabei helfen den Roten Planeten weiter zu erkunden, indem sie Klimadaten erheben, Gesteinsproben untersuchen und vor allem nach Lebens-

spuren fahnden. Bisherige Untersuchungen weisen darauf hin, dass der Wüstenplanet einst mit Seen- und Flusslandschaften unserer Erde ähnlicher war, als wir es heute vermuten würden. Von der Erde aus sehen wir am Abendhimmel lediglich einen kleinen roten Punkt und es ist erstaunlich, was dort aktuell passiert.

Am 19. März und damit einen Tag vor Frühlingsbeginn steht der zunehmende Mond nahe bei Mars, so dass dieser an jenem Abend besonders gut zu finden sein sollte.

Informationen zu den Marsmissionen und zum Sternhimmel gibt es in der nächsten digitalen Halleschen Sternstunde am **Sonntag, 6. März**, auf der neuen Seite des Planetariums: [www.planetarium-halle.de](http://www.planetarium-halle.de)

★ **Dirk Schlesier** ist der Leiter des Planetariums Halle (Saale).



## Stadt feiert Händel-Geburtstag

Die Stiftung Händel-Haus hat Georg Friedrich Händel am 23. Februar mit verschiedenen Aktionen zum 336. Geburtstag gratuliert. So erklangen am Nachmittag Musikstücke des berühmten halleschen Komponisten vom Carillon des Roten Turmes. Bereits am Vormittag wurde die neue Jahresausstellung „Runter vom Sockel! – Von Helden und Erlösern“ digital eröffnet. Ebenfalls über das Internet abrufbar, ist die Konzert-Aufzeichnung des Countertenors und Händel-Preisträgers 2020, Valer Sabadus. Er hatte im Juni 2020 Händel-Arien im Kammermusiksaal des Händel-Hauses eingesungen. Einen weiteren musikalischen Geburtstagsgruß sendet das Ensemble „Der musikalische Garten“. Die Musikerinnen und Musiker haben eine Trio-Sonate von Händel eingespielt, die ebenso im Internet zu sehen und zu hören ist. Die verschiedenen Aktionen im Internet: [www.haendelhaus.de](http://www.haendelhaus.de)

## Puppentheater und Oper spielen digital

Das Puppentheater Halle zeigt bis **Sonntag, 28. Februar**, ganztägig zwei Inszenierungen im Livestream im Internet – eine für Familien und eine für Erwachsene. Aus der Historie des 67-jährigen Puppentheaters Halle wurden besondere Produktionen ausgewählt. „Die Werkstatt der Schmetterlinge“ nach dem gleichnamigen Buch von Gioconda Belli richtet sich an Kinder ab sieben Jahre. Für Erwachsene steht die „Ostseeballade“ von Markus Manz auf dem Programm. Beide Stücke wurden von dem Intendanten des Puppentheaters, Christoph Werner, inszeniert. Auf dem digitalen Spielplan der Oper Halle stehen Klavierwerke des tschechischen Komponisten Leoš Janáček (1854-1928). Es spielt der Chefdirigent der Oper Halle und Pianist Michael Wendeborg. Alle Inszenierungen im Internet: [buehnen-halle.de/spielplan](http://buehnen-halle.de/spielplan)

## Straßenbahn fahren mit Ökostrom Hallesche Verkehrs-AG setzt auf Erneuerbare Energien

Die Straßenbahnen in Halle (Saale) fahren seit Jahresbeginn zu 100 Prozent mit umweltfreundlichem Ökostrom. Der grüne Strom, den die Hallesche Verkehrs-AG (Havag) bezieht, verfügt über das sogenannte OK-Power-Label. Dieses Prädikat garantiert, dass der Strom zu 100 Prozent aus erneuerbaren Energiequellen stammt. Der Ökostrom kommt nicht nur bei den Straßenbahnen zum Einsatz, sondern wird künftig auch in der Havag-Verwaltung, den Werkstätten sowie den Havag-Servicecentern genutzt. Mit der Umstellung auf Ökostrom spart die Havag jährlich 5297 Tonnen Kohlenstoffdioxid ein. Das ist so viel, wie umgerechnet mehr als 422.000 Bäume jährlich binden – und entspricht in etwa der jährlichen Klimawirkung der Dölauer Heide.



Hallesche Straßenbahnen fahren zu 100 Prozent Grün. Foto: Stadtwerke Halle GmbH

## Vereinsforum findet erstmals digital statt

Das Vereinsforum Halle am **Sonntag, 6. März**, 9 bis 15.30 Uhr, findet erstmals in digitaler Form statt. Eröffnet wird die Veranstaltung mit einer digitalen Podiumsdiskussion über die Perspektiven lokaler Engagementförderung. Anschließend können sich die Teilnehmerinnen und Teilnehmer an verschiedenen Workshops ausprobieren. Ein besonderer Fokus liegt in diesem Jahr auf dem Thema Digitalisierung. Weitere Workshops befassen sich mit Öffentlichkeitsarbeit, Vereinsrecht und Finanzierung. Veranstalter ist die Freiwilligen-Agentur Halle-Saalkreis e.V. in Kooperation mit der Stadt Halle (Saale) und der Bürgerstiftung Halle. Oberbürgermeister Dr. Bernd Wiegand eröffnet das Forum um 9 Uhr. Informationen im Internet: [www.freiwilligen-agentur.de/veranstaltung/vereinsforum-2021-online](http://www.freiwilligen-agentur.de/veranstaltung/vereinsforum-2021-online)



Fraktion der Freien Demokraten im Stadtrat von Halle (Saale)

## Beispielloser Vertrauensverlust

Der Redaktionsschluss für diese Amtsblattaussage am 17.02.2021 hatte es in sich, denn der Stadtrat tagte seit langem mal wieder bis 22 Uhr. Zu dieser Zeit ist die Impffäre um Oberbürgermeister Bernd Wiegand zwölf Tage alt und es verging bisher kein Tag, an dem nicht neue Details und Ungereimtheiten ans Licht kamen.

Der Oberbürgermeister hatte am 05.02.2021 eingeräumt, dass er und zehn weitere Stadträte außerhalb der gesetzlichen Impffreiheitsfolge eingepflichtet worden seien. Er betont dabei, dass es sich um Impfdosen handelte, welche sonst hätten vernichtet werden müssen. Nach Recherchen kommt es in Halle rechnerisch allerdings zu 14 übrig gebliebenen Spritzen am Tag und das lässt schon starke Zweifel an einem ordnungsgemäßen Management im Impfzentrum aufkommen.

Durch Zeugenaussagen ist die Geschichte der „letzten Spritze vor Entsorgung“ bereits widerlegt, denn es handelte sich nicht um die letzte Spritze, sondern es wurde von mindestens fünf weiteren bereits präparierten Impfdosen berichtet. Die MZ hatte impfwillige Hallenser im Umkreis des Diakoniekrankenhauses ausfindig gemacht. Die Behauptung des Oberbürgermeisters, es hätte keine anderen Personen zum impfen gegeben, ist damit auch widerlegt.

Die Fraktionsvorsitzenden forderten zur Aufklärung eine Hauptausschusssitzung, welche Herr Wiegand mit rechtlichen Bedenken ablehnte. Eine Aufklärung von Seiten des Oberbürgermeisters scheint nicht gewollt zu sein. Auch bei der anschließenden Einberufung einer außerordentlichen Stadtratssitzung durch die Fraktionen

versuchte er mit Anrufung des Landesverwaltungsamtes, diese zu verhindern.

Die Kommunalaufsicht gab jedoch den Fraktionen Recht und die Sitzung konnte stattfinden. Herr Wiegand versuchte auf der Sitzung alle Stadträte als „Mitwisser“ zu diskreditieren. Dieses verneinen die Stadträte jedoch vehement und unsere Fraktion hat hierfür auch Akteneinsicht in jegliche Kommunikation zum OB-Büro beantragt um dies beweisen zu können.

In der Stadtratssitzung am 17.02.2021 fiel dann auch die Mär vom Zufallsgenerator, denn es kam heraus, dass die Impfteams selbständig Personen von einer Ad-hoc-Liste anrufen. Die Lügen des Herrn Wiegand kommen nach und nach ans Licht. Unsere Fraktion fordert klare Konsequenzen.

### Kontakt

Fraktion der Freien Demokraten im Stadtrat von Halle (Saale)  
*Fraktionsvorsitzende:* Yana Mark  
*Geschäftsstelle:*  
 Stadthaus, Marktplatz 2, Zimmer 302-306  
 06108 Halle (Saale)  
*Telefon:* (0345) 221 3080  
*E-Mail:* fdp-fraktion@halle.de  
*Web:* www.fdp-fraktion-halle.de  
*Sprechzeiten:*  
 Montag bis Freitag nach Vereinbarung

Hauptsache Halle

## Öko-Bilanz der städtischen Bauprojekte verbesserungsfähig

Die Öko-Bilanz der halleischen Bauprojekte fällt „durchwachsen“ aus, sagt Sven Thomas (Hauptsache Halle) und Vorsitzender des Ausschusses für städtische Bauangelegenheiten und Vergaben. So gelten Kunststoffbeläge auf Sport- und Spielplätzen nach einer Studie des Fraunhofer-Instituts aus dem Jahre 2018 als eine der größten Quellen für Umweltbelastungen durch Mikroplastik. Die EU prüft derzeit sogar das Verbot von Kunstrasenflächen. Dennoch kommt bislang nahezu kein Schulbauprojekt in Halle ohne Kunstrasenflächen und kunststoffbedeckte Spielplätze aus.

Auch der Einsatz nachhaltig produzierter Hölzer und die Vermeidung überlanger Transportwege spielt bislang keine oder nur eine untergeordnete

Rolle. „Natürlich hält die Stadt Halle die gesetzlichen Vorgaben ein – doch könnten wir mit wenig Aufwand ein deutlich besseres Ergebnis erzielen“, ist Thomas überzeugt. Voraussetzung dafür wäre, bei den Ausschreibungen der Stadt Nachhaltigkeits- und Umweltkriterien zu berücksichtigen.

Die gesetzlichen Grundlagen dafür sind längst geschaffen. Das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen lässt in § 97 soziale und ökologische Gesichtspunkte als Grundsätze der Vergabe ausdrücklich zu. Nach aktueller Rechtslage steht es im Ermessen der öffentlichen Stellen, Nachhaltigkeitskriterien zu berücksichtigen. Wenn die Stadt Halle baut, geschieht dies derzeit nicht. „Es gibt Fälle, in denen Aufträge an Unternehmen

gehen, die hunderte Kilometer entfernt sitzen, obwohl eine regionale Alternative nur wenig mehr gekostet hätte“, stellt Thomas fest. Aus Sicht des Umweltschutzes sei das die falsche Entscheidung. Er regt deshalb an, Kriterien, wie die Verwendung nachhaltiger Rohstoffe oder die Vermeidung von CO<sub>2</sub>-Emissionen bei der Planung und Durchführung städtischer Bauvorhaben stärker zu berücksichtigen.

Dass Veränderungen zugunsten der Umwelt möglich sind, hat die Stadt Halle im letzten Jahr bereits bewiesen. Im Rahmen städtischer Bauprojekte würden derzeit deutlich mehr Bäume gepflanzt, als gefällt werden müssten. Diese positive Entwicklung gelte es künftig auch auf andere Bereiche zu übertragen.

### Kontakt

Fraktion Hauptsache Halle  
*Fraktionsvorsitzender:* Andreas Wels  
 Stadthaus, Marktplatz 2, Zimmer 113,  
 06108 Halle (Saale)  
*Telefon:* (0345) 221 3075  
*E-Mail:* hauptsachehalle-fraktion@halle.de  
*Sprechzeiten:*  
 Mo - Fr: nach Vereinbarung

CDU-Stadtratsfraktion Halle (Saale)

## Ego-Show statt Pandemiebekämpfung mit Augenmaß

Der Kampf um die Aufrechterhaltung von Recht, Ordnung und Wirtschaftskraft eines funktionierenden Gemeinwesens ist nach einem Jahr Corona-Pandemie eine vordringliche Aufgabe. Wir stehen besonders vor zwei Herausforderungen:

1) Wir brauchen ein funktionierendes Pandemie-management. Insbesondere Katastrophenschutzstab und Gesundheitsamt der Stadt Halle müssen endlich ihrem Namen gerecht werden.

2) Die Menschen sind es leid, einschränkende Maßnahmen zu erdulden, wenn diese nicht zielführend sind oder noch schlimmer: diese aus zweifelhaften Motiven ergehen. Diese erfordern verlässliche Führungsstrukturen und keine Alleingänge eines Hauptverwaltungsbeamten, der sich als strahlender Held inszeniert. Niemand besiegt eine Pandemie im Alleingang. OB Wiegand

setzt auf Show: Eine spektakuläre Einsatzenzentrale vor seinem Büro. Tägliche Pressekonferenzen - kritische Nachfragen nicht erwünscht. Als die Kritik nicht ausbleibt, verzichtet der OB auf diese ‚Verkündung‘ seiner Weltsicht. Er jammert über fehlende Hilfen der Regierung und gibt sich als strenger Kreuzzügler gegen die Seuche. Dabei verzichtet er auf angebotene Hilfen – aus persönlicher Eitelkeit sowie aus wahnhafter Angst, man könne ihm dies als ‚Schwäche‘ auslegen. Das Epidemie-Management-System SORMAS ist bundesweit im Einsatz. Diese Software hilft in allen Bereichen der Kontrolle der Pandemie. Halle nutzt sie trotzdem nicht. Schade. Weitere Hilfsangebote schlug der OB aus: Die Bundeswehr stand bereit. Als die Nachverfolgung von Corona-Ausbrüchen im Herbst nicht mehr gelang,

wurde dieses Versäumnis allen Betroffenen bewusst. Und was macht der OB? Er verfügte die Schließung der Wochenmärkte. Eine sinnlose Aktion, die letztlich nur Schaden anrichtete. Er fordert von den Bürgern immerfort Kontakteinschränkungen. Doch große Teile der Stadtverwaltung ohne Kundenkontakt müssen weiter in Gemeinschaftsbüros arbeiten, statt sicher im Homeoffice. Vorbildwirkung sieht anders aus. Der traurige ‚Höhepunkt‘: Wiegands ‚Interpretation‘ der Impf-Strategie des Bundes. Anstatt hochbetagte Bürger, impft er lieber zuerst sich und sein Umfeld. Seine fatale Botschaft: Die Krise ist meine Bühne - The Wiegand-Ego-Show must go on. Doch sein Krisenmanagement ist gescheitert - er sollte aus seinem Versagen Konsequenzen ziehen.

### Kontakt

CDU-Stadtratsfraktion Halle (Saale)  
*Fraktionsvorsitzender:* Andreas Scholtyssek  
*Geschäftsstelle:*  
 Schmeerstraße 1,  
 06108 Halle (Saale)  
*Telefon:* (0345) 221 3054  
*Telefax:* (0345) 221 3064  
*E-Mail:* cdu-fraktion@halle.de  
*Web:* www.cdu-halle.de  
*Sprechzeiten:*  
 Mo, Mi: 8.30 bis 16 Uhr  
 Di, Do: 8.30 bis 17 Uhr  
 Fr: 8.30 bis 14 Uhr

Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

## Regenerative Energiegewinnung ausbauen

Um die anvisierten Klimaschutzziele zu erreichen, muss der Strom schnellstmöglich grüner werden, auch weil der Strombedarf absehbar weiter steigen wird. Unsere städtische Energieversorgerin, die EVH GmbH, engagiert sich schon seit langem in der Erzeugung von elektrischem Strom mithilfe von Photovoltaik. Bisher stehen die meisten Anlagen auf Freiflächen und erzeugen mittlerweile 49 GWh Strom im Jahr. Im Juni bestätigte der Stadtrat die Fortschreibung des städtischen Klimaschutzkonzeptes. Darin wird festgestellt, dass es auch weiterhin ein enormes und bisher ungenutztes Potenzial an für Solarstrom geeigneten Dachflächen gibt. Diese Ressource darf nicht ungenutzt bleiben, wenn wir die gesteckten Ziele beim Ausbau klimafreundlicher Energieerzeugung erreichen wollen. Zudem

sind Photovoltaikanlagen inzwischen auch kostengünstig und sie ermöglichen eine dezentrale Stromgewinnung. Dabei muss darauf geachtet werden, dass die Standorte dieser Anlagen nach Möglichkeit naturschutzfachlich unbedenklich sind. Konkret wäre hier an große Parkplätze, Lärmschutzwände, Fassaden, Balkone und auch die vielen Dächer in unserer Stadt zu denken. Um auf diesem Gebiet einen entscheidenden Schritt voranzukommen, schlagen wir die Entwicklung von Photovoltaik-Pachtmodellen für Eigentümer\*innen von geeigneten Flächen vor. Hierzu haben wir einen entsprechenden Prüfauftrag an die Stadtverwaltung für die Februarsitzung des Stadtrats in Form eines Antrags eingebracht. Das Modell sieht vor, dass Eigentümer\*innen mit geeigneten Flächen eine Photovoltaikanlage

pachten können. Diese wird von der EVH bzw. den Stadtwerken geplant, aufgestellt und über eine bestimmte Vertragslaufzeit gewartet. Dafür ist eine Pacht zu entrichten. Der elektrische Strom der Anlage wird von der Pächterin vor Ort verbraucht, überschüssige Energie geht in das öffentliche Netz und wird vergütet. Diese Idee wird bereits in einigen Kommunen in Deutschland umgesetzt, zum Beispiel in Tübingen, Schwedt, Plauen und Karlsruhe.

Die Vorteile für alle liegen auf der Hand: die Pächter\*innen müssen keinen Kredit aufnehmen und profitieren von den günstigen Großverkaufspreisen der Stadtwerke. Diese wiederum erschließen sich neue Geschäftsbereiche. Gleichzeitig wird ein wichtiger Beitrag zum Ausbau der erneuerbaren Energien geleistet.

### Kontakt

Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN  
*Fraktionsvorsitzende:* Dr. Inés Brock,  
 Melanie Ranft  
*Geschäftsstelle:*  
 Stadthaus, Marktplatz 2, Zimmer 109,  
 06108 Halle (Saale)  
*Telefon:* (0345) 221 3057  
*Telefax:* (0345) 221 3068  
*E-Mail:* gruene-fraktion@halle.de  
*Web:* www.gruene-fraktion-halle.de  
*Sprechzeiten:*  
 Mo, Di, Do: 10 bis 17 Uhr  
 Mi, Fr: 10 bis 14 Uhr  
 sowie nach telefonischer Vereinbarung

Fraktion DIE LINKE. im Stadtrat Halle (Saale)

## Lebensleistung würdigen: Sigmund Jähn als Namenspatron

Auch 30 Jahre nach der Wende gibt es weiterhin Gräben zwischen Ost und West. Das sieht man an der Bekanntheit Sigmund Jähns. In den neuen Bundesländern kennt eigentlich jeder den ersten Deutschen im All und seine Lebensgeschichte. Was im Vogtland Allgemeinbildung ist, ist im Schwarzwald allerdings eher Expertenwissen. In den alten Bundesländern konzentrierte man sich eben stärker auf Astro- und weniger auf Kosmonauten.

Diese Diskrepanz zeigt nicht nur an, was es für unterschiedliche Erfahrungen gibt, sondern die unterschiedliche Bewertung der erinnerungswürdigen Leistungen. Viele Menschen im Osten Deutschlands haben berechtigterweise das Gefühl, dass ihre Lebensleistungen weniger anerkannt werden.

Aber das Beispiel Sigmund Jähns zeigt uns noch mehr: Der Mensch Sigmund Jähn ist nicht ausschließlich der DDR-Flieger, auf die ihn seine Kritiker\*innen reduzieren, sondern hat auch im vereinigten Deutschland daran mitgearbeitet, die Raumfahrt zusammenzuführen. Deshalb war er ein angesehenes Mitglied der internationalen Raumfahrtgemeinschaft, aktuelle Astronaut\*innen und die ESA halten ihn in Ehren. Er steht mit einer Biografie für herausragende Leistungen, die nichts an Aktualität eingebüßt haben.

Unsere Fraktion hat deshalb das Angebot gemacht, das neue Planetarium nach Sigmund Jähn zu benennen. Damit wollen wir seine Leistungen würdigen und deutlich machen, dass es an der Zeit ist, Ost-Biografien den angemessenen Platz einzuräumen. Dabei soll es nicht um Heldenver-

ehrung oder Ignoranz gegenüber Fehlern in der Diktatur gehen. Das Angebot kann ausgeschlagen werden, wie es der Kulturausschuss des Stadtrates gemacht hat.

Aber wir befürchten hier eine vergebene Chance, ein Gesamtlebenswerk nicht nur auf die Jahre in der DDR zu reduzieren. Eine vergebene Chance, anzuerkennen, dass es viele Menschen in der DDR gab, die einfach nur ihr Leben gelebt, Erinnerungen und Identifikationsfiguren haben und ihnen nach 30 Jahren nicht immer noch erklärt werden kann, dass das alles nichts wert ist, nur, weil sie in der DDR aufgewachsen sind. Wir halten daran fest, dass es wichtig und gut ist, das Planetarium nach Sigmund Jähn zu benennen und sein Lebenswerk zu würdigen – ohne alte Gräben und ohne Schwarz-Weiß-Denken.

### Kontakt

Fraktion DIE LINKE. im Stadtrat Halle (Saale)  
*Fraktionsvorsitzender:* Dr. Bodo Meerheim  
*Geschäftsstelle:*  
 Stadthaus, Marktplatz 2, Zimmer 342–345,  
 06108 Halle (Saale)  
*Telefon:* (0345) 221 3056  
*Telefax:* (0345) 221 3060  
*E-Mail:* dielinke-fraktion@halle.de  
*Sprechzeiten:*  
 Mo: 10 bis 17 Uhr  
 Di, Mi, Do, Fr: 10 bis 14 Uhr  
 sowie nach telefonischer Vereinbarung

AfD-Stadtratsfraktion Halle

## Impfgate – Stadträte sollten zurücktreten!

Anfang/Mitte Februar wurde der Umgang mit den impfächtigen Resten des Covid-19-Impfstoffes in Halle heftig kritisiert. Hatten sich doch mit diesen Resten hier bei uns in Halle Personen impfen lassen, die nach der Verordnung noch lange nicht an der Reihe gewesen wären. Darunter waren, soweit öffentlich bekannt wurde, wohl auch 10 Stadträte, beispielsweise die Fraktionsvorsitzenden der Linken, Bodo Meerheim, und der Mitbürger, Tom Wolter, sowie die Grüne Frau Kreuzfeld und der Freie Wähler Herr Menke. Die Empörung, vor allem der medialen Öffentlichkeit, ließ nicht lange auf sich warten, was die Geimpften offensichtlich in Angst und Schrecken versetzte. Wohl auch auf deren Betreiben wurde eilig für den 12.02. eine Sondersitzung einberufen. Der Fraktionsvorsitzende der Linken

ließ vorab jeglichen menschlichen Anstand fallen, gab der Presse bekannt, wen er noch so auf den Fluren beim Impfen traf und erklärte sich so vom Mitangeklagten zum Kronzeugen.

Es ist offensichtlich, dass hier einige Stadträte vom eigenen Fehlverhalten ablenken wollen. Damit stellt sich die Frage nach der zukünftigen ordnungsgemäßen Wahrnehmung ihres Mandats. Wie reagieren diese, wenn sie Vorteile für erwünschte Voten von Dritten bei Abstimmungen angeboten bekämen, ohne hier eine Entdeckung befürchten zu müssen? Diesem Dilemma versucht man derzeit dadurch zu entkommen, indem man den Oberbürgermeister öffentlich demonstriert. Die Linke Stadtratsvorsitzende Müller, die dabei im Amt wieder einmal auffallend parteiisch agiert, ist spätestens aus diesem Grund untragbar.

Indes bleibt auch bei einer Veränderung an der Person des Oberbürgermeisters die Ungewissheit bestehen, dass die Bürger zukünftig auch bei diesen Stadträten nie wissen können, welche äußeren Belange bei Abstimmungen deren Voten bestimmen. Wie kann der Bürger sein Vertrauen zurückgewinnen? Schließlich muss er sich sicher sein können, dass das Mandat unabhängig ausgeübt wird! Diese Überzeugung ist zerstört, hier ist ein Neuanfang notwendig. Wir erwarten deshalb den Rücktritt der vorab gegen Corona Geimpften.

Wir stehen für konservative Ideale, wollen für unsere Bürger das Beste im Stadtrat erringen. Ganz ohne Vorteile und Privilegien. Von der AfD-Fraktion befand sich daher zu keinem Zeitpunkt eine Person auf dieser Impf-Liste.

### Kontakt

AfD-Stadtratsfraktion Halle  
*Fraktionsvorsitzender:* Alexander Raue  
*Geschäftsstelle:*  
 Stadthaus, Marktplatz 2, Zimmer 315-317,  
 06108 Halle (Saale)  
*Telefon:* (0345) 221 3049  
*E-Mail:* afd-fraktion@halle.de  
*Sprechzeiten:*  
 Mo - Do: 9 bis 17 Uhr  
 Fr: 9 bis 14 Uhr

Fraktion MitBürger &amp; Die PARTEI

## Asymmetrische Pandemie

Alles ächzt unter den Einschränkungen der Corona-Pandemie. Allerdings sind die Lasten sehr ungleich verteilt. Einige können sich bei fortlaufenden, ungekürzten Bezügen im heimischen Lockdown einigermaßen einrichten, andere stehen vor dem Ruin ihrer wirtschaftlichen Existenz und kämpfen ums Überleben. Auch Kurzarbeitergeld hilft unterschiedlich – 67% von wenig sind eben weniger als 67% von einem besseren Gehalt.

Besonders die Belastung von Kindern und Jugendlichen ist asymmetrisch. Die Fähigkeiten, das Homeschooling gut zu organisieren, sind sicher unterschiedlich ausgeprägt. Welchen Bildungsstand haben die Eltern? Wie viel Zeit steht zur Verfügung? Ist die technische Ausstattung ausreichend? Wie viel Bewegungsraum bieten

die Wohnverhältnisse? All das spielt eine entscheidende Rolle. Offensichtlich sind Kinder aus einem sozial schwachen Milieu stärker benachteiligt. Für viele Schülerinnen und Schüler ist das letzte Schuljahr ein verlorenes und etliche werden dringend eine Wiederholung des kaum bearbeiteten Lernstoffes benötigen. Auch die hohe Anzahl von Kindern mit Migrationshintergrund, denen die Grundschule erste strukturierte Deutschkenntnisse ermöglicht, haben viel verpasst. Der Lehrermangel fällt uns nun doppelt schwer auf die Füße. All diese Unwuchten sind nicht von heute auf morgen zu beseitigen. Zudem liegen viele Stellschrauben außerhalb des Wirkungsbereiches unseres Stadtrates. Dennoch muss es unser oberstes Gebot sein, die Folgen der Pandemie abzufedern, da wo wir es können.

Besondere Nachteile müssen ausgeglichen werden. Es gilt hier, nach dem Lockdown nicht unsensibel zur Tagesordnung überzugehen. Das gilt für den Stadtrat genauso wie für die gesamte Stadtgesellschaft. Zudem scheint es so zu sein, dass wir mit diesem Virus ein Stück weit werden leben müssen. Es wird auch nicht die letzte Pandemie sein, die uns heimsucht. Daher muss darüber hinaus dafür gesorgt sein, dass wir aus dem letzten Jahr lernen und pandemischen Herausforderungen in Zukunft besser gerüstet entgegentreten. Dazu gehört zum einen suffiziente Ausrüstung aller Beteiligten mit dem Handwerkszeug des digitalen Lernens, aber auch die Erkenntnis, dass ein schickes Tablet keine gute Lehrerin ersetzt und der virtuelle Raum nicht die lebendige Gemeinschaft einer Schulklasse.

### Kontakt

Fraktion MitBürger & Die PARTEI  
*Fraktionsvorsitzender:* Tom Wolter  
*Geschäftsstelle:*  
 Stadthaus, Marktplatz 2, Zimmer 337,  
 06108 Halle (Saale)  
*Telefon:* (0345) 221 3071  
*Telefax:* (0345) 221 3073  
*E-Mail:* mitbuerger-diepartei@halle.de  
*Sprechzeiten:*  
 Mo – Do: 10 bis 17 Uhr  
 sowie nach telefonischer Vereinbarung

SPD-Fraktion Stadt Halle (Saale)

## Weißer Flecken füllen – Breitbandausbau jetzt vorantreiben

Eines der vielen Dinge, die uns die Pandemie lehrt, ist, dass Halle beim Thema Digitalisierung nicht soweit ist, wie ursprünglich geplant. Weißer Flecken in Bezug auf die Breitbandverbindung als eine Grundvoraussetzung für digitale Prozesse finden sich im Stadtgebiet verteilt. Nicht nur Privathaushalte sind hiervon betroffen, sondern auch die digitale Anbindung von SchülerInnen und Lehrpersonal in den halleischen Schulen in den unterschiedlichsten Stadtgebieten sind hiervon berührt. Ob in der Pandemie in Bezug auf das Homeschooling oder danach bei der Umsetzung des IT-Konzeptes für Schulen. Hier gibt es noch viel zu tun. Auch Unternehmen und Behörden sind auf ein Mindestmaß an Breitbandkapazitäten angewiesen, um mithalten und sich auch digital weiter entwickeln zu können.

2017 hat der Stadtrat von Halle beschlossen, Versorgungslücken beim Anschluss an schnelles Internet z.B. durch die Inanspruchnahme von Fördermitteln des Landes Sachsen-Anhalt zu schließen. Die Mbit-Raten von Privathaushalten, Institutionen und Unternehmen sollten hierzu bis Ende Dezember 2020 aufstockt werden.

Stand jetzt ist es so, dass zumindest bis zum Mai 2021 ein merklicher Ausbau im Osten von Halle geplant und angedacht, aber noch nicht umgesetzt ist. Die Begründungen, die die Stadtverwaltung auf eine Anfrage der SPD-Fraktion für die Verzögerungen hierzu aufführt, liegen in den Tiefbaukapazitäten und den Erschwernissen der Pandemie. Vor dem Hintergrund, dass Digitalisierung aktuell und in Zukunft ein wichtiger Fak-

tor für u.a. Bildung und wirtschaftliche Entwicklung von Menschen, Unternehmen und der Stadt Halle sein wird, müssen wir diese Verzögerungen im Breitbandausbau sehr kritisch betrachten. Ein Teil der Verantwortung liegt bei den ausbauenden Unternehmen, aber auch die Stadt muss hier handeln. Sie muss diese Unternehmen in die Pflicht nehmen, damit dieser Ausbau vorangeht.

Wir werden daher in den nächsten Monaten verstärkt weiter nach weißen Flecken innerhalb des Stadtgebietes fragen und darauf drängen, dass die Stadt Halle hierfür Lösungen findet, um diese von der Karte zu tilgen und den Zugang zum Internet im Stadtgebiet für alle BürgerInnen zu verbessern.

### Kontakt

SPD-Fraktion Stadt Halle (Saale)  
*Fraktionsvorsitzender:* Eric Eigendorf  
*Geschäftsstelle:*  
 Stadthaus, Marktplatz 2, Zimmer 115,  
 06108 Halle (Saale)  
*Telefon:* (0345) 221 3051  
*Telefax:* (0345) 221 3061  
*E-Mail:* spd-fraktion@halle.de  
*Web:* www.spd-fraktion-halle.de  
*Sprechzeiten:*  
 Mo-Do: 10 bis 12, 14 bis 16 Uhr  
 sowie nach Vereinbarung



# Ausschusssitzungen der Stadt Halle (Saale)

+++ Alle veröffentlichten Tagesordnungen sind vorläufig. +++

Alle Ausschusssitzungen finden als Videokonferenz im Internet statt. Interessierte können den Sitzungen im Stadthaus, Festsaal, Marktplatz 2, 06108 Halle (Saale), per Live-Übertragung folgen. Ferner können die Sitzungen im Internet unter [www.halle.de](http://www.halle.de) im Livestream verfolgt werden.

Alle Einladungen und Vorlagen sind im Bürgerinformationssystem der Stadt Halle (Saale) auf der Internetseite [buergerinfo.halle.de](http://buergerinfo.halle.de) einsehbar.

Die Texte liegen als pdf-Dokumente vor. Anstelle der Einwohnerfragestunde können Einwohnerinnen und Einwohner ihre Frage

schriftlich unter Angabe ihres Namens und der Anschrift an die Stadt Halle (Saale), Büro des Oberbürgermeisters, Team Ratsangelegenheiten, Marktplatz 1, 06108 Halle (Saale), oder per E-Mail an [ratsangelegenheiten@halle.de](mailto:ratsangelegenheiten@halle.de) richten.

Zugelassen sind vorrangig Fragen, die die Tagesordnung betreffen und Fragen von kommunalem Interesse. Die Behandlung der Einwohnerfragen findet außerhalb der Tagesordnung zu Beginn der Ausschüsse statt. Sie dauert längstens eine Stunde. Mit der Tagesordnung wird früher begonnen, falls der Zeitraum einer Stunde nicht ausgeschöpft wird.

## Bildungsausschuss

Am **Dienstag, dem 2. März 2021**, um 17 Uhr findet eine öffentliche / nicht öffentliche Sitzung des Bildungsausschusses statt. Diese Sitzung findet als Videokonferenz im Internet statt.

## Einwohnerfragen

### Tagesordnung – öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung und der Beschlussfähigkeit
2. Feststellung der Tagesordnung
3. Entscheidung über Einwendungen gegen die Niederschrift und Bestätigung der Niederschrift
  - 3.1. Entscheidung über Einwendungen gegen die Niederschrift und Bestätigung der Niederschrift vom 02.02.2021
4. Beschlussvorlagen
  - 4.1. Bildungskonzept für die Stadt Halle (Saale),  
Vorlage: VII/2020/01960
  - 4.2. Baubeschluss für die Brandschutzsicherungsicherung der Grundschule „August Hermann Francke“, Haus 40, Franckeplatz 1, 06110 Halle (Saale) mit der Bewilligung von Fördermitteln im Zuge des Fördermittelprogramms „Gewährung von Zuwendungen zur Verbesserung der Schulinfrastruktur finanzschwacher Kommunen“,  
Vorlage: VII/2021/02170
  - 4.3. Änderung des Baubeschlusses zur allgemeinen Sanierung Zweite Integrierte Gesamtschule Halle (jetzt: Marguerite Friedlaender Gesamtschule) sowie Beschluss über die Fassadensanierung, Ingolstädter Straße 33, 06128 Halle (Saale),  
Vorlage: VII/2020/01765
5. Anträge von Fraktionen und Stadträten
6. schriftliche Anfragen von Fraktionen und Stadträten
7. Mitteilungen
8. Beantwortung von mündlichen Anfragen
9. Anregungen

### Tagesordnung – nicht öffentlicher Teil

1. Feststellung der Tagesordnung
2. Entscheidung über Einwendungen gegen die Niederschrift und Bestätigung der Niederschrift

- 2.1. Entscheidung über Einwendungen gegen die Niederschrift und Bestätigung der Niederschrift vom 02.02.2021
3. Beschlussvorlagen
4. Anträge von Fraktionen und Stadträten
5. schriftliche Anfragen von Fraktionen und Stadträten
6. Mitteilungen
7. Beantwortung von mündlichen Anfragen
8. Anregungen

**Andreas Schachtschneider**  
Ausschussvorsitzender

**Katharina Brederlow**  
Beigeordnete

## Kulturausschuss

Am **Mittwoch, dem 3. März 2021**, um 16 Uhr findet eine öffentliche / nicht öffentliche Sitzung des Kulturausschusses statt. Diese Sitzung findet als Videokonferenz im Internet statt.

## Einwohnerfragen

### Tagesordnung – öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung und der Beschlussfähigkeit
2. Feststellung der Tagesordnung
3. Entscheidung über Einwendungen gegen die Niederschrift und Bestätigung der Niederschrift vom 03.02.2021
4. Beschlussvorlagen
  - 4.1. Restauratorische Instandsetzung des Monumentalwandbildes Einheit der Arbeiterklasse und Gründung der DDR von Josep Renau (1974),  
Vorlage: VII/2021/02162
  - 4.2. Förderung entsprechend der Richtlinie der Stadt Halle (Saale) über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der freien Kulturarbeit (Kulturförderrichtlinie) im Haushaltsjahr 2021,  
Vorlage: VII/2021/02164
5. Anträge von Fraktionen und Stadträten
  - 5.1. Antrag der SPD-Fraktion Stadt Halle (Saale) zur Förderung des Senders Radio Corax 2021-2025,  
Vorlage: VII/2020/02090
6. schriftliche Anfragen von Fraktionen und Stadträten
  - 6.1. Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/

- DIE GRÜNEN zum Sinti Mausoleum in Osendorf,  
Vorlage: VII/2021/02286
- 6.2. Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN zur Ausstellungsvergütung für professionelle bildende Künstler\*innen und Künstler,  
Vorlage: VII/2021/02287
  7. Mitteilungen
    - 7.1. Veranstaltungshinweise
  8. Beantwortung von mündlichen Anfragen
  9. Anregungen

### Tagesordnung – nicht öffentlicher Teil

1. Feststellung der Tagesordnung
2. Entscheidung über Einwendungen gegen die Niederschrift und Bestätigung der Niederschrift vom 03.02.2021
3. Beschlussvorlagen
4. Anträge von Fraktionen und Stadträten
5. schriftliche Anfragen von Fraktionen und Stadträten
6. Mitteilungen
7. Beantwortung von mündlichen Anfragen
8. Anregungen

**Dr. Inés Brock**  
Stellv. Ausschussvorsitzende

**Dr. Judith Marquardt**  
Beigeordnete

## Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt und Ordnung

Am **Donnerstag, dem 4. März 2021**, um 16 Uhr findet eine öffentliche / nicht öffentliche Sitzung des Ausschusses für Klimaschutz, Umwelt und Ordnung statt. Diese Sitzung findet als Videokonferenz im Internet statt.

## Einwohnerfragen

### Tagesordnung – öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung und der Beschlussfähigkeit
2. Feststellung der Tagesordnung
3. Entscheidung über Einwendungen gegen die Niederschrift und Bestätigung der Niederschrift vom 18.02.2021
4. Beschlussvorlagen
  5. Anträge von Fraktionen und Stadträten
    - 5.1. Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zum Ausgleich von Dürreschäden durch Wiederbepflanzung,  
Vorlage: VII/2020/01946
      - 5.1.1. Änderungsantrag der Fraktion Freie Demokraten (FDP) zum Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zum Ausgleich von Dürreschäden durch Wiederbepflanzung,  
Vorlage: VII/2020/02027
      - 5.2. Antrag der SPD-Fraktion Halle (Saale) zu Möglichkeiten der Freigabe des Oberen Boulevard für den Radverkehr,  
Vorlage: VII/2020/01947
      - 5.3. Antrag der SPD-Fraktion Stadt Halle (Saale) zur Begrünung und Baumpflanzung auf dem Marktplatz und

innerhalb der Altstadt,  
Vorlage: VII/2020/02037

6. schriftliche Anfragen von Fraktionen und Stadträten
7. Mitteilungen
8. Beantwortung von mündlichen Anfragen
9. Anregungen

### Tagesordnung – nicht öffentlicher Teil

1. Feststellung der Tagesordnung
2. Entscheidung über Einwendungen gegen die Niederschrift und Bestätigung der Niederschrift vom 18.02.2021
3. Beschlussvorlagen
4. Anträge von Fraktionen und Stadträten
5. schriftliche Anfragen von Fraktionen und Stadträten
6. Mitteilungen
7. Beantwortung von mündlichen Anfragen
8. Anregungen

**Alexander Raue**  
Ausschussvorsitzender

**Oliver Paulsen**  
Grundsatzreferent

## Ausschuss für Planungsangelegenheiten

Am **Dienstag, dem 9. März 2021**, um 17 Uhr findet eine öffentliche / nicht öffentliche Sitzung des Ausschusses für Planungsangelegenheiten statt. Diese Sitzung findet als Videokonferenz im Internet statt.

## Einwohnerfragen

### Tagesordnung – öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung und der Beschlussfähigkeit
2. Feststellung der Tagesordnung
3. nicht behandelte Tagesordnungspunkte aus Planungsausschusssitzung vom 09.02.2021
  - 3.1. Bebauungsplan Nr. 196 Wohnbebauung am Reideanger - Beschluss zur Änderung des Geltungsbereiches und zur öffentlichen Auslegung,  
Vorlage: VII/2020/01866
  - 3.2. Bebauungsplan Nr. 207 Neustadt, Wohnen am Nietlebener Park - Aufstellungsbeschluss,  
Vorlage: VII/2020/01889
    - 3.2.1. Änderungsantrag der SPD-Fraktion Stadt Halle (Saale) zum Bebauungsplan Nr. 207 Neustadt, Wohnen am Nietlebener Park - Aufstellungsbeschluss,  
Vorlage: VII/2021/02285
  - 3.3. Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zum Bau von Treppenanlagen am Riebeckplatz,  
Vorlage: VII/2021/02181
  - 3.4. Mitteilung zur Bewilligung des Programmjahres 2020
4. Entscheidung über Einwendungen gegen die Niederschrift und Bestätigung der Niederschrift
  - 4.1. Entscheidung über Einwendungen gegen die Niederschrift und Bestätigung der Niederschrift vom 10.11.2020

4.2. Entscheidung über Einwendungen gegen die Niederschrift und Bestätigung der Niederschrift der gemeinsamen Sitzung vom 19.11.2020

4.3. Entscheidung über Einwendungen gegen die Niederschrift und Bestätigung der Niederschrift vom 02.12.2020

4.4. Entscheidung über Einwendungen gegen die Niederschrift und Bestätigung der Niederschrift vom 09.02.2021

5. Beschlussvorlagen

5.1. Baubeschluss zur Fluthilfemaßnahme Nr. 260 Elsterstraße, Vorlage: VII/2020/01928

5.2. Restauratorische Instandsetzung des Monumentalwandbildes Einheit der Arbeiterklasse und Gründung der DDR von Josep Renau (1974), Vorlage: VII/2021/02162

5.3. Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 112.1 Nahversorgungszentrum Ammendorf – Merseburger Straße, 1. Änderung - Abwägungsbeschluss, Vorlage: VII/2020/01913

5.4. Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 112.1 Nahversorgungszentrum Ammendorf – Merseburger Straße, 1. Änderung - Satzungsbeschluss, Vorlage: VII/2020/01914

5.5. Abwägungsbeschluss zum geänderten Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 73 Wohngebiet Bennstedter Straße/Granau, Vorlage: VII/2020/01916

5.6. Bebauungsplan Nr. 73 Wohngebiet Bennstedter Straße/Granau - Satzungsbeschluss, Vorlage: VII/2020/01937

5.7. Soziale Integration im Quartier Förderfestlegung für den Umbau und die Sanierung des Gebäudes Blauer Elefant, Vorlage: VII/2021/02183

6. Anträge von Fraktionen und Stadträten  
6.1. Antrag der Fraktionen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und CDU für einen Masterplan „Saubere Saale“, Vorlage: VII/2020/01827

6.2. Antrag der SPD-Fraktion Halle (Saale) zur Nutzung des „Alten Schlachthofs“, Vorlage: VII/2020/01949

6.3. Antrag der SPD-Fraktion Stadt Halle (Saale) zur Sicherung der sozialen Durchmischung der Wohnbevölkerung und zum Erhalt von bezahlbarem Wohnraum in Stadtteilen durch soziale Erhaltungssatzungen,

Vorlage: VII/2020/02033

6.4. Antrag der SPD-Fraktion Stadt Halle (Saale) zur Begrünung und Baumpflanzung auf dem Marktplatz und innerhalb der Altstadt, Vorlage: VII/2020/02037

6.5. Antrag der Fraktion Freie Demokraten (FDP) zur Aussetzung des Vorhabens einer weitestgehend autofreien Altstadt, Vorlage: VII/2020/01867

7. schriftliche Anfragen von Fraktionen und Stadträten

8. Mitteilungen

9. Beantwortung von mündlichen Anfragen

10. Anregungen

#### Tagesordnung – nicht öffentlicher Teil

1. Feststellung der Tagesordnung  
2. Entscheidung über Einwendungen gegen die Niederschrift und Bestätigung der Niederschrift

2.1. Entscheidung über Einwendungen gegen die Niederschrift und Bestätigung der Niederschrift vom 02.12.2020  
2.2. Entscheidung über Einwendungen gegen die Niederschrift und Bestätigung der Niederschrift der gemeinsamen Sitzung vom 19.11.2020  
2.3. Entscheidung über Einwendungen gegen die Niederschrift und Bestätigung der Niederschrift vom 09.02.2021

3. Beschlussvorlagen  
4. Anträge von Fraktionen und Stadträten  
5. schriftliche Anfragen von Fraktionen und Stadträten

6. Mitteilungen  
7. Beantwortung von mündlichen Anfragen

8. Anregungen

**Christian Feigl**  
Ausschussvorsitzender

**René Rebenstorf**  
Beigeordneter

#### Sportausschuss

Am **Mittwoch, dem 10. März 2021**, um 17 Uhr findet eine öffentliche / nicht öffentliche Sitzung des Sportausschusses statt. Diese Sitzung findet als Videokonferenz im Internet statt.

#### Einwohnerfragen

##### Tagesordnung – öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung und der Beschlussfähigkeit

2. Feststellung der Tagesordnung

3. Entscheidung über Einwendungen gegen die Niederschrift und Bestätigung der Niederschrift vom 03.12.2021

3.1. Entscheidung über Einwendungen gegen die Niederschrift und Bestätigung der Niederschrift der gemeinsamen Sitzung vom 19.11.2020

4. Beschlussvorlagen

5. Anträge von Fraktionen und Stadträten  
6. schriftliche Anfragen von Fraktionen und Stadträten

7. Mitteilungen

7.1. Aktuelles zum Sport unter Pandemiebedingungen

8. Beantwortung von mündlichen Anfragen

9. Anregungen

##### Tagesordnung – nicht öffentlicher Teil

1. Feststellung der Tagesordnung  
2. Entscheidung über Einwendungen gegen die Niederschrift und Bestätigung der Niederschrift vom 03.12.2021

2.1. Entscheidung über Einwendungen gegen die Niederschrift und Bestätigung der Niederschrift der gemeinsamen Sitzung vom 19.11.2020

3. Beschlussvorlagen

4. Anträge von Fraktionen und Stadträten  
5. schriftliche Anfragen von Fraktionen und Stadträten

6. Mitteilungen

7. Beantwortung von mündlichen Anfragen

8. Anregungen

**Dr. Christoph Bergner**  
Ausschussvorsitzender

**Dr. Judith Marquardt**  
Beigeordnete

#### Jugendhilfeausschuss

Am **Donnerstag, dem 11. März 2021**, um 17 Uhr findet eine öffentliche / nicht öffentliche Sitzung des Jugendhilfeaus-

schusses statt. Diese Sitzung findet als Videokonferenz im Internet statt.

#### Einwohnerfragen

##### Kinder- und Jugendsprechstunde

##### Tagesordnung – öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung und der Beschlussfähigkeit

2. Feststellung der Tagesordnung

3. Entscheidung über Einwendungen gegen die Niederschrift und Bestätigung der Niederschrift vom 11.02.2021

4. Bekanntgabe der in nicht öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse

5. Beschlussvorlagen

5.1. Bildungskonzept für die Stadt Halle (Saale), Vorlage: VII/2020/01960

6. Anträge von Fraktionen und Stadträten  
7. schriftliche Anfragen von Fraktionen und Stadträten

8. Mitteilungen

8.1. Mitteilung zur Umsetzung sonstigen Projektförderung im Jahre 2020

8.2. Bericht Hilfen zur Erziehung

8.3. Entwicklung Handbuch ASD

9. Beantwortung von mündlichen Anfragen

10. Anregungen

##### Tagesordnung – nicht öffentlicher Teil

1. Feststellung der Tagesordnung  
2. Entscheidung über Einwendungen gegen die Niederschrift und Bestätigung der Niederschrift vom 11.02.2021

3. Beschlussvorlagen

4. Anträge von Fraktionen und Stadträten  
5. schriftliche Anfragen von Fraktionen und Stadträten

6. Mitteilungen

7. Beantwortung von mündlichen Anfragen

8. Anregungen

**Dr. Detlef Wend**  
Ausschussvorsitzender

**Katharina Brederlow**  
Beigeordnete

## Landtagswahl: Stadt sucht Ehrenamtliche

Für die Landtagswahl am 6. Juni 2021 sucht die Stadt Halle (Saale) 1500 Wahlhelferinnen und Wahlhelfer. Einzige Voraussetzung ist ein Mindestalter von 18 Jahren am Wahltag. Die Wahlhelferinnen und Wahlhelfer kontrollieren unter anderem die Wahlbenachrichtigungen und gleichen diese mit dem Wählerverzeichnis ab, sie geben die Stimmzettel aus und zählen nach der Schließung des Wahllokals die Stimmen aus. Für ihren Einsatz erhalten sie ein Erfrischungsgeld. Das Wahlamt der Stadt Halle (Saale) ist zentraler Ansprechpartner und nimmt die Anmeldungen entgegen, unter Telefon 0345/2214607 oder per E-Mail an [wahlamt@halle.de](mailto:wahlamt@halle.de)

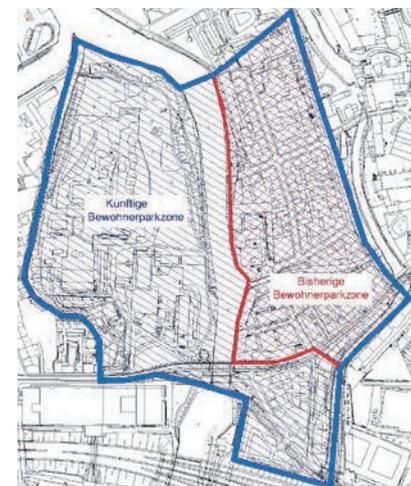
## Bewohnerparken in der Klostervorstadt wird erweitert

In der Klostervorstadt erweitert die Stadt Halle (Saale) das Bewohnerparken. Die bestehende Bewirtschaftungszone zwischen Robert-Franz-Ring und Saale wird um den Bereich Herrenstraße westlich des Mühlgrabens sowie um einen Bereich der nördlichen Saline-Insel um das Halloren- und Salinemuseum und die Schwimmhalle erweitert.

Ab 25. März 2021 werden die nötigen Verkehrszeichen montiert, so dass die neuen Regelungen per Beschilderung voraussichtlich ab April 2021 wirksam werden. Bewohner mit Hauptwohnsitz im neuen Bereich der Bewohnerparkzone (An der Schwemme, Herrenstraße 13-18 sowie Mansfelder Straße 9-13 und 50-55) können

ab sofort in den Bürgerservicestellen Bewohnerparkausweise beantragen. Vorhandene Ausweise bleiben gültig.

Ziel der erweiterten Parkraumbewirtschaftung ist eine bessere Parksituation für die dort lebenden Menschen sowie Nutzende der gewerblichen und öffentlichen Einrichtungen im Quartier durch das künftig zulässige Pkw-Parken auf einem Teil des Parkplatzes An der Stadtschleuse. Ebenso soll der Parksuchverkehr verringert werden. Informationen zur Beantragung des Parkausweises und zur Parkraumbewirtschaftung Klostervorstadt samt Saline-Insel im Internet: [www.halle.de/de/Verwaltung/Stadtentwicklung/Verkehr-allgemein/Planung/Klosterparken](http://www.halle.de/de/Verwaltung/Stadtentwicklung/Verkehr-allgemein/Planung/Klosterparken)



Bewohnerparkzone Klostervorstadt

## Abfallgebührensatzung der Stadt Halle (Saale)

Aufgrund §§ 8 und 11 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz - KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA 2014, S. 288), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 7. Juli 2020 (GVBl. LSA S. 372), der §§ 1, 2, 4, 5 und 10 Kommunalabgabengesetz (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA 1996, S. 405), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 27. September 2019 (GVBl. LSA 2019, S. 284) sowie § 6 Abfallgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (AbfG LSA) vom 1. Februar 2010 (GVBl. LSA 2010, S. 44), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 10. Dezember 2015 (GVBl. LSA 2015, S. 610) und der Abfallwirtschaftssatzung der Stadt Halle (Saale) vom 29.10.2014 in der Fassung der 2. Satzung zur Änderung der Abfallwirtschaftssatzung der Stadt Halle (Saale) vom 28. Oktober 2020 hat der Stadtrat der Stadt Halle (Saale) in seiner Sitzung am 25. November 2020 folgende Abfallgebührensatzung der Stadt Halle (Saale) beschlossen:

### Inhaltsübersicht

§ 1 Allgemeines	3
§ 2 Gebührenpflicht	3
§ 3 Gebührentatbestand und -maßstab	3
§ 4 Gebührenschilder	5
§ 5 Entstehung der Gebührenschilder, Erhebung und Fälligkeit	6
§ 6 Gebührenänderung	8
§ 7 Gebührenschilder	8
§ 8 Verwaltungsgebühren	8
§ 9 Anzeige- und Auskunftspflicht	8
§ 10 Ordnungswidrigkeiten	9
§ 11 Rechtsvorschriften	9
§ 12 Sprachliche Gleichstellung	9
§ 13 Inkrafttreten	9

Anlage: Gebührentarif	10
-----------------------	----

### Abkürzungsverzeichnis

**AbfGS** Abfallgebührensatzung der Stadt Halle (Saale),  
**AbfWS** Abfallwirtschaftssatzung der Stadt Halle (Saale),  
**Verwaltungskostensatzung** Verwaltungskostensatzung der Stadt Halle (Saale) vom 28.01.2015,  
**AbfG LSA** Abfallgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 01.02.2010 (GVBl. LSA 2010, S. 44), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 10.12.2015 (GVBl. LSA 2015, S. 610),  
**KAG-LSA** Kommunalabgabengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA 1996, S. 405), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 27.09.2019 (GVBl. LSA 2019, S. 284),  
**KVG LSA** Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 17.06.2014 (GVBl. LSA 2014, S. 288), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 7. Juli 2020 (GVBl. LSA S. 372)  
**Stadt** Stadt Halle (Saale),  
**HWS** Hallesche Wasser und Stadtwirtschaft GmbH,  
**RAB** RAB Halle GmbH,  
**MGB** Müllgroßbehälter,  
**UFB** Unterflurbehälter,  
**Wertstoffmärkte** Wertstoffmärkte der Halleschen Wasser und Stadtwirtschaft GmbH

### § 1 Allgemeines

(1) Die Stadt erhebt zur Deckung der Kosten für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung Abfallentsorgung in ihrem Gebiet Benutzungsgebühren.

(2) Die Benutzungsgebühren ergeben sich aus den nachfolgenden Bestimmungen. Sie bemessen sich nach dem in der Anlage als Bestandteil dieser Satzung beigefügten Gebührentarif. Sie werden durch Bescheid festgesetzt und erhoben.

(3) Die Stadt überträgt der HWS die Befugnis zur Ermittlung der Berechnungsgrundlagen, zur Gebührenberechnung, zur Ausfertigung und Versendung von Gebührenbescheiden sowie zur Entgegennahme der Zahlungszahlungen gemäß § 10 Abs. 1 KAG-LSA.

(4) Die Stadt erhebt zur Deckung ihres Aufwandes für die Bearbeitung der Anträge Verwaltungsgebühren nach § 8.

(5) Die Stadt ist berechtigt, Modellversuche nach § 1 Abs. 5 AbfWS durchzuführen. Soweit sich diese Versuche finanziell nicht selbst tragen, sind entstandene Kosten aus dem allgemeinen Abfallgebührenaufkommen zu decken.

### § 2 Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht, sobald das Grundstück an die öffentliche Abfallentsorgung angeschlossen ist oder diese tatsächlich in Anspruch genommen wird.

Sie endet mit Ablauf des Monats, in dem die Anschlusspflicht entfällt. Der Anschlusspflichtige hat hierbei nach § 28 Abs. 3 und 4 AbfWS bzw. nach § 9 dieser Satzung entsprechend mitzuwirken.

### § 3 Gebührentatbestand und -maßstab

(1) Für Wohngrundstücke (vgl. § 6 Abs. 2 AbfWS) besteht die Abfallgebühr aus einer Personengebühr und einer Restmüllgebühr. Werden für die Abfallentsorgung der Wohngrundstücke Unterflurbehälter genutzt, werden daneben auch Gestellungsgebühren nach Abs. 15 erhoben.

1. Die Personengebühr beinhaltet neben anteiligen Verwaltungskosten und Bewirtschaftungskosten der Wertstoffmärkte insbesondere die Kosten der Entsorgung der getrennt vom Restmüll erfassten Abfälle aus Haushaltungen gemäß §§ 9 bis 15 AbfWS in dem dort genannten Umfang. Für Sonder- und Mehrleistungen werden separate Gebühren erhoben. Die Personengebühr wird nach der Anzahl der auf dem Grundstück wohnenden Personen berechnet. Die Höhe der Personengebühr ist davon abhängig, ob eine Eigenkompostierung aller auf dem Wohngrundstück anfallenden Bioabfälle nach § 7 Abs. 2 AbfWS zu berücksichtigen ist oder nicht.

Die für die Gebührenbemessung relevante Personenanzahl wird anhand der nach dem Melderegister der Stadt mit Haupt- bzw. Nebenwohnung gemeldeten Personen für ein Wohngrundstück per Stichtag 01.01. eines jeden Jahres für das jeweilige Jahr festgestellt. Darüber hinaus wird die Personenanzahl bei jeder Änderung des Abfallgebührenbescheides im Laufe

eines Jahres durch die Stadt neu festgestellt. Stichtag bei Änderungen ist der Monatserste des Geltungsbeginns des geänderten Abfallgebührenbescheides.

2. Die Restmüllgebühr beinhaltet neben anteiligen Verwaltungskosten insbesondere die Kosten der regelmäßigen Abfuhr der Restmüllbehälter bzw. Unterflurbehälter für Restmüll, der Abfallberatung und des Gebührendienstes.

Die Restmüllgebühr wird nach Anzahl, Größe, Abfuhrhythmus und Art der veranlagten Behälter erhoben.

Für die Bemessung ist unerheblich, ob und in welchem Umfang andere gebührenfreie Leistungen in Anspruch genommen wurden, ob und in welchem Umfang die veranlagten Abfallbehälter bei ihrer Leerung im Einzelfall gefüllt und wie viele Abfallbehälter im Einzelfall zu entleeren waren.

(2) Für Gewerbegrundstücke (vgl. § 6 Abs. 2 AbfWS) wird als Abfallgebühr die Restmüllgebühr nach Abs. 1 Ziff. 2 erhoben. Werden für die Abfallentsorgung Unterflurbehälter genutzt, werden daneben auch Gestellungsgebühren nach Abs. 15 erhoben. Bei der Nutzung von Papiertonnen nach § 23 Abs. 2 Satz 10 AbfWS wird als Abfallgebühr eine Entsorgungsgebühr in Abhängigkeit von Anzahl, Größe und Abfuhrhythmus der Papiertonnen erhoben.

Bei der Nutzung von Biotonnen nach § 23 Abs. 2 Satz 7 AbfWS wird als Abfallgebühr eine Entsorgungsgebühr in Abhängigkeit von Anzahl und Größe der Biotonnen erhoben.

(3) Für unbewohnte Wohngrundstücke wird bei der Nutzung von Restmüllbehältern nach § 23 Abs. 2 Satz 6 AbfWS als Abfallgebühr die Restmüllgebühr nach Abs. 1 Ziff. 2 erhoben.

Bei der Nutzung von Papiertonnen nach § 23 Abs. 2 Satz 6 AbfWS wird als Abfallgebühr eine Entsorgungsgebühr in Abhängigkeit von Anzahl, Größe und Abfuhrhythmus der Papiertonnen erhoben.

Bei der Nutzung von Biotonnen nach § 23 Abs. 2 Satz 6 AbfWS wird als Abfallgebühr eine Entsorgungsgebühr in Abhängigkeit von Anzahl und Größe der Biotonnen erhoben.

(4) Für Erholungsgrundstücke, Kleingartenanlagen, Eigentümergärten u. ä. Grundstücke wird bei der Nutzung von Restmüllbehältern nach § 23 Abs. 4 Satz 1 AbfWS als Abfallgebühr die Restmüllgebühr nach Abs. 1 Ziff. 2 erhoben.

(5) Für die Entsorgung von mit unzulässigen Abfällen befüllten Biotonnen nach § 9 Abs. 3 AbfWS wird in Abhängigkeit von der Behältergröße und ggf. dem Abfuhrhythmus eine Entsorgungsgebühr und eine Gebühr für die erforderliche separate Anfahrt erhoben.

(6) Für Einzelentsorgungen von Abfallbehältern auf Antrag nach § 23 Abs. 6, § 25 Abs. 6 Satz 1 und § 27 Abs. 2 Satz 2 AbfWS wird eine Entsorgungsgebühr in Abhängigkeit von Abfallart, Anzahl, Art und Größe der Abfallbehälter und eine Gebühr

für die erforderliche separate Anfahrt erhoben.

(7) Für die Entsorgung von Abfällen in zugelassenen Abfallsäcken nach § 22 Abs. 2 Ziff. 5 und 6 AbfWS werden Gebühren pro Sack erhoben. Für die gesonderte Abfuhr von Abfallsäcken auf Antrag nach § 25 Abs. 5 Satz 2 und Abs. 6 Satz 2 AbfWS wird eine Gebühr pro Anfahrt erhoben.

(8) Für die Nachentsorgung von Abfallbehältern und -säcken auf Antrag bei nicht erfolgter Leerung bzw. Abfuhr nach § 25 Abs. 9 Satz 3 AbfWS wird eine Gebühr für die zusätzliche Anfahrt erhoben.

(9) Für die Entsorgung von Sperrmüll aus privaten Haushaltungen zu einem Wunschtermin (Terminabfuhr) nach § 12 Abs. 3 AbfWS wird für den zusätzlichen Aufwand eine Gebühr erhoben.

(10) Für Abfahren auf Antrag nach § 12 Abs. 4 und 7 (Sperrmüll), § 13 Abs. 4 (Altholz), § 18 Abs. 4 (Altreifen) sowie § 23 Abs. 11 (behälterlose Abfälle) AbfWS werden Gebühren nach dem entstandenen Aufwand in Abhängigkeit von Herkunft, Abfallart und -menge erhoben.

(11) Bei der Selbstanlieferung von Abfällen an die Wertstoffmärkte nach § 9 Abs. 5 (Grünabfälle), § 11 Abs. 2 (Kunststoffabfälle), § 12 Abs. 6 und 7 (Sperrmüll), § 13 Abs. 3 und 4 (Altholz), § 17 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 (Bau- und Abbruchabfälle), § 18 Abs. 3 (Altreifen) AbfWS wird in Abhängigkeit von Herkunft, Abfallart und -menge eine Gebühr erhoben.

(12) Für die Entsorgung von schadstoffhaltigen Haushaltsabfällen (§ 15 Abs. 4 AbfWS) und Sonderabfallkleinmengen (§ 16 Abs. 2 und 3 AbfWS) werden Gebühren nach dem entstandenen Aufwand in Abhängigkeit von Herkunft, Abfallart und -menge erhoben.

(13) Für die Entsorgung von gewerblichen Abfällen, die nach § 4 Abs. 7 AbfWS lediglich von der Einsammelungs- und Beförderungspflicht ausgeschlossen sind, wird eine Gebühr nach dem entstandenen Aufwand für die Entsorgung in Abhängigkeit von Abfallart und -menge erhoben.

(14) Für die Entsorgung von überlassungspflichtigen Abfällen in Umleerbehältern oder Containern nach § 22 Abs. 2 Ziff. 4 AbfWS werden Gebühren nach dem entstandenen Aufwand in Abhängigkeit von Abfallart und -menge, Anzahl, Art und Größe sowie Mietdauer der Behälter erhoben.

(15) Bei Nutzung von Unterflurbehältern für Restmüll, Bioabfälle und Altpapier werden zusätzlich zu den Abfallgebühren nach Abs. 1 bzw. Abs. 2 Gestellungsgebühren in Abhängigkeit von Behälteranzahl und -größe erhoben. Mit der Gestellungsgebühr wird der Aufwand für den Einsatz eines Unterflurbehälters (z. B. Wartung der mechanischen Teile, Behälterreinigung, Kontrollservice) abgegolten.

(16) Für Abfälle, die in Folge ihrer Eigenart beim Einsammeln, Befördern oder Behandeln/Entsorgen durch besondere Maßnahmen erhöhte Aufwendungen erfordern, werden Gebühren in Höhe des entstandenen Aufwandes erhoben.

#### § 4 Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner für die Abfallgebühr und die Gestellungsgebühren nach § 3 Abs. 15 ist der Grundstückseigentümer oder eine ihm gemäß § 6 Abs. 1 Satz 2 AbfWS gleichgestellte Person. Neben den Grundstückseigentümer können andere Gebührenschuldner treten. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner. Mieter und Pächter haften für den ihnen zurechenbaren Anteil der Abfallgebühr. Bei Wohnungseigentum werden die Gebühren einheitlich für die Gemeinschaft festgesetzt. Der Gebührenbescheid wird der Wohnungseigentümergeinschaft oder dem Verwalter, den die Wohnungseigentümer nach dem Wohnungseigentumsgesetz bestellt haben, bekannt gegeben.

Bei gemeinsamer Nutzung von Abfallbehältern gemäß § 23 Abs. 7 AbfWS ist der im Antrag benannte Anschlusspflichtige bzw. Anschlussberechtigte Gebührenschuldner. Die Nutzergemeinschaften haften gesamtschuldnerisch.

Sofern ein Erzeuger von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen in Bezug auf seine Abfälle das Anschlussrecht nach § 5 Abs. 2 AbfWS selbst wahrnimmt, ist er Gebührenschuldner.

(2) Gebührenschuldner für die Entsorgung von mit unzulässigen Abfällen befüllten Biotonnen und für Einzel- bzw. Nachentsorgungen von Abfallbehältern auf Antrag ist der nach Absatz 1 zuständige Gebührenschuldner.

(3) Gebührenschuldner bei der Benutzung von zugelassenen Abfallsäcken (Restmüllsäcke und Grünschnittsäcke) ist der Erwerber.

(4) Gebührenschuldner bei der Inanspruchnahme von Einzel- und Nachentsorgungen von Abfallsäcken und Abfuhr auf Antrag (Holsystem) ist der Auftraggeber.

(5) Gebührenschuldner bei Anlieferung von Abfällen an die Abfallentsorgungsanlagen (z. B. Wertstoffmärkte, Schadstoffannahmestelle und Betriebshof der HWS) ist der Anlieferer bzw. der Auftraggeber.

(6) Gebührenschuldner für die Entsorgung von überlassungspflichtigen Abfällen in Umleerbehältern oder Containern ist der Auftraggeber.

(7) Gebührenschuldner nach § 3 Abs. 16 ist die Person, die die Inanspruchnahme der Leistung veranlasst, verursacht oder in Auftrag gegeben hat.

#### § 5 Entstehung der Gebührenschuld, Erhebung und Fälligkeit

(1) Erhebungszeitraum für die Abfallgebühren nach § 3 Abs. 1, 2, 3, 4 und 15 ist das Kalenderjahr, bei der Entstehung der Gebührenpflicht während eines Kalenderjahres der Restteil des Jahres, bei Beendigung der Gebührenpflicht während des Ka-

lenderjahres der Zeitraum von Beginn des Jahres bis zum Ende der Gebührenpflicht nach § 2.

Die Gebührenschuld entsteht jeweils zu Beginn des Erhebungszeitraumes in Anwendung der zu diesem Zeitpunkt geltenden Gebührensätze in voller Höhe.

Die Festsetzung der Gebühr erfolgt jeweils für ganze Monate durch Gebührenbescheid. Die Gebühr wird in vier Teilen je Quartal zur Quartalsmitte

I. Quartal	zum 15.02.
II. Quartal	zum 15.05.
III. Quartal	zum 15.08.
IV. Quartal	zum 15.11.

fällig, sofern der Gebührenbescheid mindestens 14 Tage vor dem entsprechenden Fälligkeitstermin bekannt gegeben worden ist.

In anderen Fällen wird die Gebühr hinsichtlich der bereits abgelaufenen Quartalsfälligkeiten 14 Tage nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(2) Bei der Entsorgung von mit unzulässigen Abfällen befüllten Biotonnen nach § 9 Abs. 3 AbfWS entsteht die Gebührenschuld mit Beginn der Leistung. Die Gebühr wird 14 Tage nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

(3) Bei Inanspruchnahme von Einzel- und Nachentsorgungen von Abfallbehältern und -säcken und Abfuhr auf Antrag (außer bei der Terminabfuhr nach § 12 Abs. 3 AbfWS) entsteht die Gebührenschuld mit Beginn der Leistung. Die Gebühr wird 14 Tage nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

Bei Inanspruchnahme von Terminabfuhr nach § 12 Abs. 3 AbfWS entsteht die Gebührenschuld mit dem Antrag. Die Gebühr wird 3 Tage vor dem beantragten Abholtermin fällig. Der Antragsteller erhält einen Beleg.

(4) Bei der Verwendung von Abfallsäcken (Restmüllsäcke und Grünschnittsäcke) entsteht die Gebührenschuld mit dem Erwerb. Die Gebühr wird mit dem Kauf fällig und ist sofort zu entrichten. Der Käufer erhält einen Beleg.

(5) Bei gebührenpflichtiger Selbstanlieferung von Abfällen an die Wertstoffmärkte entsteht die Gebührenschuld mit der Übergabe der Abfälle. Die Gebühr wird mit der Anlieferung fällig und ist sofort in bar zu entrichten. Der Anlieferer erhält einen Beleg.

(6) Bei gebührenpflichtiger Selbstanlieferung von schadstoffhaltigen Haushaltsabfällen und Altmedikamenten an die Schadstoffannahmestelle der HWS entsteht die Gebührenschuld mit der Übergabe der Abfälle. Die Gebühr wird 14 Tage nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

(7) Die Gebührenschuld bei der Entsorgung von gewerblichen Abfällen, die nach § 4 Abs. 7 AbfWS lediglich von der Einsammelungs- und Beförderungspflicht ausgeschlossen sind, entsteht mit der Übergabe der Abfälle an der Waage der HWS. Die Gebühr wird 14 Tage nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

(8) Die Gebührenschuld für die Entsorgung von Sonderabfallkleinmengen entsteht mit der Übergabe der Abfälle. Die Gebühr wird 14 Tage nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

(9) Die Gebührenschuld bei der Entsorgung von überlassungspflichtigen Abfällen in Umleerbehältern oder Containern entsteht mit der Bereitstellung des Umleerbehälters oder Containers. Die Gebühr wird 14 Tage nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

(10) Die Gebührenschuld für die Entsorgung von Abfällen, die in Folge ihrer Eigenart durch besondere Maßnahmen erhöhte Aufwendungen erfordern (§ 3 Abs. 16), entsteht mit Beginn der Entsorgungsleistungen. Die Gebühr wird 14 Tage nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

(11) Überzahlungen werden mit anderen fälligen Zahlungen aufgerechnet. Auf Verlangen des Gebührenschuldners werden diese auf ein anzugebendes Konto zurück überwiesen.

(12) Abfallgebühren können durch die Stadt ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie durch die Stadt ganz oder zum Teil erlassen werden.

#### § 6 Gebührenänderung

(1) Eine Änderung der Gebühr auf Grundlage einer veränderten Abfallentsorgungsanlage ist nach Maßgabe des § 31 AbfWS nur zum Ersten eines Monats möglich. Rückwirkende Änderungen sind grundsätzlich nicht möglich. Gleiches gilt für das Erlöschen der Gebührenpflicht.

(2) Auf schriftlichen Antrag des Anschlusspflichtigen können Personen, die zu einem Wohngrundstück gemeldet, jedoch für einen Zeitraum von mindestens einem Jahr nachweislich ständig abwesend sind, für den Zeitraum ihrer Abwesenheit von der Personengebühr ausgenommen werden. Bei weiterem Bedarf sind vor Ablauf des gewährten Befreiungszeitraums Folgeanträge zu stellen. Für die Bearbeitungsfrist gilt § 31 Abs. 2 AbfWS analog. Die Bearbeitung von Erstanträgen erfolgt kostenpflichtig. Für die Bearbeitung werden Verwaltungsgebühren gemäß § 8 Ziff. 1 erhoben. Folgeanträge sind gebührenfrei, soweit sie dieselbe Person betreffen.

#### § 7 Gebührenrückerstattung

Bei durch die HWS verschuldeten ersatzlosen Ausfällen der Abfallentsorgung gemäß § 27 Abs. 3 AbfWS wird die Restmüllgebühr auf Antrag anteilig für die jeweils nicht erfolgte Entsorgung rückerstattet.

#### § 8 Verwaltungsgebühren

Für die Bearbeitung folgender Anträge werden Verwaltungsgebühren gemäß § 4 KAG-LSA in Verbindung mit der Verwaltungskostensatzung nach Maßgabe des § 16 Tarifnummer 12 erhoben:

1. Antrag auf Freistellung von der Personengebühr für Wohngrundstücke

(§ 6 Abs. 2),

2. Antrag auf zeitweilige Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang für Wohngrundstücke (§ 7 Abs. 4 Ziff. 1 AbfWS),

3. Antrag auf zeitweilige Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang für Gewerbegrundstücke (§ 7 Abs. 4 Ziff. 2 AbfWS).

#### § 9 Anzeige- und Auskunftspflicht

(1) Die Anschluss- und Benutzungspflichtigen sind verpflichtet, der Stadt auf Verlangen die zur Festsetzung der Gebühren erforderlichen Auskünfte z. B. über Eigentumsverhältnisse des Grundstückes, Art, Beschaffenheit, Menge und Herkunft des zu entsorgenden Abfalls zu erteilen.

(2) Wechselt der Anschlusspflichtige eines Grundstückes, sind dieser Wechsel sowie die die Gebührenbemessung betreffenden Änderungen, insbesondere Name und Anschrift des neuen Anschlusspflichtigen, der HWS innerhalb eines Monats schriftlich mitzuteilen. Zur Anzeige sind sowohl der bisherige als auch der neue Anschlusspflichtige verpflichtet.

Beim Wechsel des Anschlusspflichtigen geht die Gebührenpflicht zum Ersten des auf den Übergang folgenden Monats auf den neuen Verpflichteten über. Abweichungen von dieser Regelung können sich aus spezialgesetzlichen Vorschriften ergeben (z. B. bei Insolvenz, Zwangsverwaltung). Bei Unterlassung der Mitteilung hat jeder Anschlusspflichtige erhobene Ansprüche gegen sich gelten zu lassen.

#### § 10 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig i. S. v. § 16 Abs. 2 Ziff. 2 KAG-LSA handelt, wer entgegen § 9 dieser Satzung vorsätzlich oder leichtfertig den Wechsel des Anschlusspflichtigen nicht, nicht vollständig, nicht unverzüglich oder unrichtig mitteilt und es dadurch ermöglicht, Abfallgebühren zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Gebührenvorteile zu erlangen. Die vorstehend bezeichnete Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 16 Abs. 3 KAG-LSA mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

#### § 11 Rechtsvorschriften

Die in dieser Satzung zitierten Rechtsvorschriften gelten in der jeweils gültigen Fassung.

#### § 12 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils für Personen mit männlichem, weiblichem und diversem Geschlecht sowie für Personen ohne Geschlechtsangabe.

#### § 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Abfallgebührensatzung der Stadt Halle (Saale) vom 24.10.2018 außer Kraft.

Halle (Saale), den 15. Februar 2021



Dr. Bernd Wiegand  
Oberbürgermeister

**Anlage 1 - Abfallgebührensatzung**

**1. Abfallgebühren für die regelmäßige Abfallentsorgung**

**1.1. Personengebühr für Wohngrundstücke**

Die Personengebühr beträgt

- bei berücksichtigter Eigenkompostierung 26,16 EUR/Person x Jahr
- ohne berücksichtigte Eigenkompostierung 34,56 EUR/Person x Jahr

Bei der Nutzung von Unterflurbehältern für Bioabfälle und Altpapier wird neben der Personengebühr nach 1.1. auch die Gestellungsgebühr nach 1.7. erhoben.

**1.2. Restmüllgebühr über Restmüllbehälter**

Behältergröße	Restmüllgebühr in EUR pro Jahr			
	4-wöchentlich	14-tägliche Abfuhr	wöchentliche Abfuhr	2 x wöchentliche Abfuhr
MGB 60 Liter	23,04	46,08		
MGB 120 Liter		84,60	169,20	
MGB 240 Liter		155,76	311,52	623,04
MGB 770 Liter		475,80	951,60	1.903,20
MGB 1100 Liter		677,04	1.354,08	2.708,16

Die Restmüllgebühr für Restmüllbehälter MGB 60 Liter bei 4-wöchentlicher Abfuhr gilt ausschließlich für zu Wohnzwecken genutzte Grundstücke, die nur von einer Person bewohnt werden (vergl. § 25 Abs. 3 Ziffer 4 AbfWS).

**1.3. Entsorgungsgebühr für Biotonnen, die nicht über die Personengebühr bezahlt werden (§ 23 Abs. 2 Satz 6 und 7 AbfWS)**

Die Entsorgungsgebühr beträgt bei 14-täglicher Abfuhr für eine

- Biotonne MGB 120 Liter 63,12 EUR/Jahr
- Biotonne MGB 240 Liter 126,24 EUR/Jahr

**1.4. Entsorgungsgebühr für Papiertonnen, die nicht über die Personengebühr bezahlt werden (§ 23 Abs. 2 Satz 6 und Satz 10 AbfWS)**

Die Entsorgungsgebühr beträgt:

Behältergröße	Papiermüllgebühr in EUR pro Jahr			
	4-wöchentlich	14-tägliche Abfuhr	wöchentliche Abfuhr	2 x wöchentliche Abfuhr
MGB 60 Liter				
MGB 120 Liter	12,00	24,00		
MGB 240 Liter	24,00	48,00		
MGB 770 Liter	77,04	154,20		
MGB 1100 Liter	110,16	220,32		

**1.5. Gebühren bei Entsorgung über Unterflurbehälter**

Die Entsorgungsgebühr für Unterflurbehälter beträgt bei 14-täglicher Abfuhr:

Gebühr in EUR pro Jahr

Unterflurbehälter	Restmüllbehälter	Biotonne	Papiertonne
UFB 3 m³		2.751,12	
UFB 4 m³			
UFB 5 m³	4.047,24		2.063,64

Neben den Entsorgungsgebühren wird die Gestellungsgebühr nach 1.7. erhoben.

**1.6. Einzelentsorgung von fahrbaren Abfallbehältern, Unterflurbehältern und Abfallsäcken**

Bei Auftragserteilung einer Bedarfsentsorgung (§ 23 Abs. 6 AbfWS) oder einer zusätzlichen Einzelentsorgung oder Abfuhr von Abfallsäcken (§ 25 Abs. 5 Satz 2 und Abs.6 sowie § 27 Abs. 2 Satz 2 AbfWS), die eine gesonderte Anfahrt außerhalb einer regulären Entsorgungstour erforderlich macht, wird zusätzlich zur Gebühr nach 1.6.1. bis 1.6.3. eine Anfahrgeldgebühr in Höhe von 15,00 EUR je Anfahrt erhoben.

Bei Auftragserteilung einer Nachentsorgung (§ 25 Abs. 9) wird nur die Anfahrgeldgebühr in Höhe von 15,00 EUR je Anfahrt erhoben.

**1.6.1. Gebühr für die Einzelentsorgung von Restmüllbehältern, Biotonnen und Papiertonnen**

Behältergröße	Gebühr in EUR pro Leerung		
	Restmüllbehälter	Biotonne	Papiertonne
MGB 60 Liter	1,53		
MGB 120 Liter	2,76	1,87	0,66
MGB 240 Liter	5,01	3,74	1,32
MGB 770 Liter	15,15		2,73
MGB 1100 Liter	21,54		6,05

**1.6.2. Gebühr für die Einzelentsorgung von Unterflurbehältern**

Behältergröße	Gebühr in EUR pro Leerung		
	UFB für Restmüll	UFB für Bioabfall	UFB für Altpapier
UFB 3 m³		42,39	
UFB 4 m³			
UFB 5 m³	85,78		7,58

**1.6.3. Restmüllsäcke und Grünschnittsäcke**

- Die Gebühr beträgt für einen
- Restmüllsack 3,10 EUR
- Grünschnittsack 1,50 EUR.

**1.7. Gestellungsgebühr für Unterflurbehälter**

Behältergröße	Gestellungsgebühr in EUR pro Jahr		
	UFB für Restmüll	UFB für Bioabfall	UFB für Altpapier
UFB 3 m³		429,00	
UFB 4 m³			
UFB 5 m³	709,08		709,08

**1.8. Gebühr für die gesonderte Entsorgung von Abfällen ohne Nutzung von zugelassenen Abfallbehältern (§ 23 Abs. 11 AbfWS)**

Die Entsorgungsgebühr bei der Entsorgung von Abfällen ohne Nutzung von zugelassenen Abfallbehältern richtet sich nach dem entstandenen Aufwand und wird in Höhe der tatsächlich angefallenen Kosten erhoben.

**2. Gebühren für die Entsorgung überlassungspflichtiger Abfälle über Umleerbehälter und Container**

**2.1. Einzelabfuhr von Restmüll in Umleerbehältern**

Die Gebühr bei Restmüllentsorgung in Umleerbehältern setzt sich zusammen aus der Abfuhrgebühr und der Mietgebühr.

Umleerbehälter	Abfuhrgebühr in EUR pro Leerung	Mietgebühr pro Monat (in EUR/Monat)
2,5 m³	83,91	20,93
5,0 m³	167,81	25,20

Hinweis: Die Entsorgungsgebühr für den Restmüll ist in der Abfuhrgebühr enthalten.

**2.2. Einzelabfuhr von Abfällen in Containern**

Die Gebühr bei Abfallentsorgung über Container setzt sich zusammen aus der Abfuhrgebühr, der Mietgebühr (ab dem 4. Tag der Nutzung) und der Entsorgungsgebühr nach Ziff. 2.3.

Kleincontainer	Abfuhrgebühr in EUR pro Abfuhr (Nutzungszeit bis 3 Tage)	Mietgebühr ab 4. Tag (in EUR/Tag)	Mietgebühr pro Monat (in EUR/Monat)
1,3 m³ - 2,5 m³	64,16	0,71	15,47
1,3 m³ - 2,5 m³ mit Deckel	64,16	0,71	15,47

Absetzcontainer	Abfuhrgebühr in EUR pro Abfuhr (Nutzungszeit bis 3 Tage)	Mietgebühr ab 4. Tag (in EUR/Tag)	Mietgebühr pro Monat (in EUR/Monat)
6,0 m³	83,04	1,79	42,84
7,0 m³	85,17	1,79	42,84
7,0 m³ mit Deckel	85,17	1,79	42,84
10,0 m³	87,83	1,79	42,84
10,0 m³ mit Deckel	87,83	1,79	42,84

Presscontainer	Abfuhrgebühr in EUR pro Abfuhr (Nutzungszeit bis 3 Tage)	Mietgebühr ab 4. Tag (in EUR/Tag)	Mietgebühr pro Monat (in EUR/Monat)
bis 10,0 m³	101,14	11,00	220,00
11,0 - 20,0 m³	125,63	14,50	290,00

Abrollcontainer	Abfuhrgebühr in EUR pro Abfuhr (Nutzungszeit bis 3 Tage)	Mietgebühr ab 4. Tag (in EUR/Tag)	Mietgebühr pro Monat (in EUR/Monat)
21,0 m³	145,69	4,76	117,22
33,0 m³	145,69	4,76	117,22

### 2.3. Entsorgungsgebühren von überlassungspflichtigen Abfällen

In der Entsorgungsgebühr enthalten sind die Kosten für erforderliche Vorbehandlungen und die Kosten für die Verwertung oder Beseitigung des Abfalls.

Abfall-schlüssel	Abfallbezeichnung	Gebühr in EUR/t
02 01	Abfälle aus Landwirtschaft, Gartenbau, Teichwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei	
02 01 03	Abfälle aus pflanzlichem Gewebe	128,43
02 01 04	Kunststoffabfälle (ohne Verpackungen)	219,19
03 01	Abfälle aus der Holzbearbeitung und der Herstellung von Platten und Möbeln	
03 01 05	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 01 04 fallen	83,30
03 03	Abfälle aus der Herstellung und Verarbeitung von Zellstoff, Papier, Karton und Pappe	
03 03 07	mechanisch abgetrennte Abfälle aus der Auflösung von Papier- und Pappabfällen	128,43
03 03 10	Faserabfälle, Faser-, Füller- und Überzugsschlämme aus der mechanischen Abtrennung	128,43
12 01	Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen	
12 01 01	Eisenfeil- und -drehspäne	50,00
12 01 03	NE-Metallfeil- und -drehspäne	50,00
12 01 05	Kunststoffspäne und -drehspäne	219,19
16 01	Altfahrzeuge verschiedener Verkehrsträger (einschließlich mobiler Maschinen) und Abfälle aus der Demontage von Altfahrzeugen sowie der Fahrzeugwartung (außer 13, 14, 16 06 und 16 08)	
16 01 03	Altreifen	176,18
17 01	Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik	
17 01 01	Beton	31,87
17 01 02	Ziegel	31,87
17 01 03	Fliesen und Keramik	31,87
17 01 07	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen	31,87
17 02	Holz, Glas und Kunststoff	
17 02 01	Holz	83,30
17 02 03	Kunststoff	219,19
17 02 04*	Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	94,61
17 04	Metalle (einschließlich Legierungen)	
17 04 02	Aluminium	0,00
17 04 05	Eisen und Stahl	0,00
17 04 11	Kabel mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 04 10 fallen	0,00
17 05	Boden (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten), Steine und Baggergut	
17 05 04	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen	24,99
17 06	Dämmmaterial und asbesthaltige Baustoffe	
17 06 03*	anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält (gilt ausschließlich für Abfälle von künstlichen Mineralfasern)	490,88
17 06 04	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01 und 17 06 03 fällt	490,88
17 06 05*	asbesthaltige Baustoffe (ausschließlich aus dem Herkunftsbereich private Haushaltungen)	301,07
17 08	Baustoffe auf Gipsbasis	
17 08 02	Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 08 01 fallen	128,52
17 09	Sonstige Bau- und Abbruchabfälle	
17 09 04	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen	219,19
18 01	Abfälle aus der Geburtshilfe, Diagnose, Behandlung oder Vorbeugung von Krankheiten beim Menschen	
18 01 04	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (z. B. Wund- und Gipsverbände, Wäsche, Einwegkleidung, Windeln)	128,43
18 02	Abfälle aus Forschung, Diagnose, Krankenbehandlung und Vorsorge bei Tieren	
18 02 03	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden	128,43
19 01	Abfälle aus der Verbrennung oder Pyrolyse von Abfällen	

19 01 02	Eisenteile, aus der Rost- und Kesselasche entfernt	50,00
19 08	Abfälle aus Abwasserbehandlungsanlagen a. n. g.	
19 08 01	Sieb- und Rechenrückstände	219,19
19 08 02	Sandfangrückstände	219,19
19 12	Abfälle aus der mechanischen Behandlung von Abfällen (z. B. Sortieren, Zerkleinern, Verdichten, Pelletieren) a. n. g.	
19 12 04	Kunststoff und Gummi	219,19
19 12 06*	Holz, das gefährliche Stoffe enthält	94,61
19 12 07	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 12 06 fällt	83,30
19 12 10	brennbare Abfälle (Brennstoffe aus Abfällen)	128,43
19 12 12	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen	128,43
20 01	Getrennt gesammelte Fraktionen (außer 15 01)	
20 01 01	Papier und Pappe	0,00
20 01 02	Glas	40,00
20 01 10	Bekleidung	128,43
20 01 11	Textilien	128,43
20 01 37*	Holz, das gefährliche Stoffe enthält	94,61
20 01 38	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 20 01 37 fällt	83,30
20 01 39	Kunststoffe	219,19
20 01 40	Metalle	0,00
20 01 41	Abfälle aus der Reinigung von Schornsteinen	219,19
20 01 99	sonstige Fraktionen a. n. g.	219,19
20 02	Garten- und Parkabfälle (einschließlich Friedhofsabfälle)	
20 02 01	biologisch abbaubare Abfälle (Grünschnitt)	80,21
20 02 01	biologisch abbaubare Abfälle (Wurzelholz)	98,06
20 02 02	Boden und Steine	24,99
20 02 03	andere nicht biologisch abbaubare Abfälle	128,43
20 03	Andere Siedlungsabfälle	
20 03 01	gemischte Siedlungsabfälle (Hausmüll, hausmüllähnlicher Gewerbeabfall)	128,43
20 03 02	Marktabfälle	128,43
20 03 03	Straßenkehricht	128,43
20 03 06	Abfälle aus der Kanalreinigung	219,19
20 03 07	Sperrmüll	143,63
20 03 99	Siedlungsabfälle a. n. g.	128,43

\*gefährliche Abfallart

Sofern ein überlassener Abfall aufgrund seiner Eigenart (z. B. seiner speziellen Zusammensetzung/Vermischung) durch besondere Maßnahmen erhöhte Aufwendungen oder andere Entsorgungswege als die in der Tabelle zugrunde gelegten erfordert, wird die Entsorgungsgebühr in Höhe des entstandenen Entsorgungsaufwandes festgesetzt (§ 3 Abs.16).

### 3. Entsorgungsgebühren für die Anlieferung von gewerblichen Abfällen am Betriebs-hof der HWS, Übergabestelle Waage

Für die Entsorgung von angelieferten Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die lediglich von der Einsammlungs- und Beförderungspflicht nach § 4 Abs. 7 AbfWS ausgeschlossen sind, wird eine Gebühr in Höhe des entstandenen Aufwandes erhoben. Die betreffenden Abfälle sind in der Anlage 1 zur AbfWS mit einem „B“ gekennzeichnet.

### 4. Gebühren für die Entsorgung von Sonderabfallkleinmengen

Die Gebühr für die Entsorgung von Sonderabfallkleinmengen setzt sich zusammen aus der Entsorgungsgebühr, den Gebühren für Handling und Übernahmeschein und der Anfahrtsgebühr.

#### 4.1. Entsorgungsgebühren

Für die Entsorgung von Sonderabfallkleinmengen werden folgende Gebühren erhoben:

Abfallbezeichnung	Abfallschlüssel	<sup>(1)</sup> Gebühr in EUR/kg
Altmedikamente	18 01 09, 18 02 08, 20 01 32	0,48
anorganische Chemikalien	16 05 07*	1,85
Aufsaug- und Filtermaterialien (ÖVB)	15 02 02*	0,45
Bleibatterien (Nasszellen)	20 01 34	0,00
Ni-Cd-Batterien (Nasszellen)	20 01 33*	2,50
Bitumenabfälle, ausgehärtet	17 03 02	0,45
Farben und Lackabfälle	08 01 11*, 20 01 27*, 20 01 28	0,57
Feinchemikalien, Reinigungsmittel	16 05 06*, 20 01 29*, 20 01 30	1,13
Fotochemikalien (Entwicklerbäder)	09 01 03*, 20 01 17*	0,60
Fotochemikalien (Fixierbäder)	09 01 04*, 20 01 17*	0,60
Halogenorganische Lösemittel	07 07 03*	0,83
Halon-Feuerlöscher	16 05 04*	6,50
Klebstoff und Kunstharze	08 04 09*, 20 01 27*	0,81
Laugen	06 02 05*, 20 01 15*	0,81
Öle und Fette (kein Altöl nach AltöIV)	20 01 26*	0,36
organische Chemikalien	16 05 08*	1,85
organische Lösemittel	07 01 04*, 20 01 13*	0,83
Pflanzenschutzmittel, Holzschutzmittel	02 01 08*, 03 02 05*, 20 01 19*	1,73
quecksilberhaltige Abfälle	06 04 04*, 20 01 21*	21,42
Salze	06 03 11*, 06 03 13*	1,13
Säuren	06 01 06*, 20 01 14*	0,81
Speiseöle und Fette	20 01 25	
Tonerabfälle	08 03 17*, 08 03 18	0,57
Transformatoren und Kondensatoren, die PCB enthalten	16 02 09*	1,96
Trockenbatterien (Entsorgung über Rücknahmesysteme nach BattG)	20 01 33*, 20 01 34, 16 06 01*, 16 06 02*, 16 06 03*, 16 06 04, 16 06 05	0,00
Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten - aus Eisenmetall, - aus Glas, - aus Kunststoff, - Spraydosen - Bauschaum- PU-Dosen (Entsorgung über Rücknahmesysteme nach VerpackV)	15 01 10*	0,45 0,65 0,33 1,85 0,00
Zytotoxische und zytostatische Arzneimittel	20 01 31*	8,30

\*gefährliche Abfallart

<sup>(1)</sup>Die Gebühr gilt pro angefangenem kg. Die Transportverpackung ist Bestandteil des Entsorgungsgewichts.

#### 4.2. Gebühren für Handling und Übernahmeschein

Die Gebühr für das Handling (Einsortieren und Verpackung) beträgt pro angefangene viertel Stunde 14,88 EUR.

Die Gebühr für den Übernahmeschein (pro Abfallart) beträgt 4,88 EUR.

#### 4.3. Gebühren bei Abholung von Sonderabfallkleinmengen

Bei Entsorgung von Sonderabfallkleinmengen im Holsystem wird zusätzlich zu den Gebühren nach Ziff. 4.1. und 4.2. dieser Anlage für den Einsatz des Schadstoffmobils eine Anfahrtgebühr in Höhe von 45,47 EUR je Anfahrt erhoben.

#### 5. Gebühren für die Entsorgung von schadstoffhaltigen Haushaltsabfällen

Für schadstoffhaltige Haushaltsabfälle von Grundstücken, für die aktuell keine Personengebühr nach § 3 Abs. 1 Ziff. 1 erhoben wird (z.B. unbewohnte Wohngrundstücke, Erholungsgrundstücke, Gärten), wird die Entsorgungsgebühr analog Ziff. 4.1. und 4.3. dieser Anlage erhoben.

Gleiches gilt für die Entsorgung schadstoffhaltiger Haushaltsabfälle in Gebinden > 25 Liter unabhängig vom Herkunftsbereich.

#### 6. Gebühren für die Abfuhr von Sperrmüll und Altreifen

##### 6.1. Terminabfuhr von Sperrmüll aus privaten Haushaltungen (§ 12 Abs. 3 AbfWS)

Für die Terminabfuhr von Sperrmüll über die „Abrufkarte für Sperrmüll“ wird eine Termin-Gebühr in Höhe von 15,00 EUR pro Terminvereinbarung erhoben.

##### 6.2. Abfuhr von Sperrmüll über Pressfahrzeug ohne Nutzung der „Abrufkarte für Sperrmüll“ (§ 12 Abs. 4 und 7 AbfWS)

Die Gebühr für die Anfahrt beträgt 15,00 EUR pro Abfuhr.

Die Gebühr für die Beladung des Sammelfahrzeugs beträgt 72,06 EUR/t.  
Die Gebühr für die Entsorgung des Sperrmülls beträgt 143,63 EUR/t.

##### 6.3. Abholung von Altreifen

Die Gebühr für die Anfahrt beträgt 15,00 EUR pro Abfuhr.

Die Gebühr für das Einsammeln beträgt pro Reifen 8,93 EUR/Stück.

Die Gebühr für die Entsorgung eines Altreifens beträgt 3,30 EUR/Stück.

#### 7. Gebühren für die Selbstanlieferung von Abfällen aus dem Herkunftsbereich privater Haushaltungen an den Wertstoffmärkten

##### 7.1. Selbstanlieferung von Grünabfällen

Bei Selbstanlieferung von Grünabfällen aus Kleingartenanlagen, Eigentümergeärten, Erholungsgrundstücken und unbewohnten Wohngrundstücken durch Abfallbesitzer, die in Halle keinen Wohnsitz haben, wird folgende Gebühr erhoben:

Abfallbezeichnung	bei Verwiegung in EUR/t	nach Volumen in EUR/m <sup>3</sup>
Grünabfälle	80,21	26,00

Die Entsorgung von Grünabfällen von Wohngrundstücken sowie aus Kleingartenanlagen, Eigentümergeärten und Erholungsgrundstücken von Abfallbesitzern, für die in Halle aktuell eine Personengebühr nach § 3 Abs. 1 Ziff. 1 erhoben wird, erfolgt gebührenfrei. Die Entsorgung von Wurzelholz ist stets gebührenpflichtig.

Bei Selbstanlieferung von Wurzelholz wird folgende Gebühr erhoben:

Abfallbezeichnung	bei Verwiegung in EUR/t	nach Volumen in EUR/m <sup>3</sup>
Wurzelholz	98,06	70,00

##### 7.2. Selbstanlieferung von Kunststoffabfällen

Bei Selbstanlieferung von Kunststoffabfällen wird folgende Gebühr erhoben:

Abfallschlüssel	Abfallbezeichnung	nach Volumen in EUR/m <sup>3</sup>
20 01 39	Kunststoffe	28,00

Bei Kunststoffabfällen von Wohngrundstücken, für die aktuell eine Personengebühr nach § 3 Abs. 1 Ziff. 1 erhoben wird, ist die Entsorgung des ersten m<sup>3</sup> gebührenfrei.

##### 7.3. Selbstanlieferung von Sperrmüll

Bei Selbstanlieferung von Sperrmüll wird folgende Gebühr erhoben:

Abfallschlüssel	Abfallbezeichnung	nach Volumen in EUR/m <sup>3</sup>
20 03 07	Sperrmüll	40,00

Bei Sperrmüll von Wohngrundstücken, für die aktuell eine Personengebühr nach § 3 Abs. 1 Ziff. 1 erhoben wird, ist die Entsorgung des ersten m<sup>3</sup> gebührenfrei.

##### 7.4. Selbstanlieferung von Altholz

Bei Selbstanlieferung von Altholz wird folgende Gebühr erhoben:

Abfallschlüssel	Abfallbezeichnung	nach Volumen in EUR/m <sup>3</sup>
20 01 38	Holz ohne gefährliche Stoffe	28,00

Bei Altholz von Wohngrundstücken, für die aktuell eine Personengebühr nach § 3 Abs. 1 Ziff. 1 erhoben wird, erfolgt die Entsorgung des ersten m<sup>3</sup> gebührenfrei.

##### 7.5. Selbstanlieferung von Bau- und Abbruchabfällen

Bei Selbstanlieferung von Bau- und Abbruchabfällen werden folgende Gebühren erhoben:

Abfallbezeichnung	bei Verwiegung in EUR/t	nach Volumen in EUR/m <sup>3</sup>
Bauschutt (Beton, Ziegel, Fliesen, Keramik) und Gemische daraus ohne gefährliche Stoffe	31,87	51,00
Altholz aus Baumaßnahmen der Kategorie A I und A II (17 02 01)	83,30	28,00
Altholz aus Baumaßnahmen der Kategorie A III und A IV (17 02 04*)	94,61	32,00
Kunststoffe aus Baumaßnahmen (z.B. Baufolien)	219,19	82,00
Metalle und Kabel ohne gefährliche Stoffe	0,00	0,00
Boden und Steine ohne gefährliche Stoffe	24,99	41,00
Abfälle von künstlichen Mineralfasern	490,88	78,00
asbesthaltige Abfälle	301,07	136,00
Baustoffe auf Gipsbasis ohne gefährliche Stoffe	128,52	46,00
Gemischte Bau- und Abbruchabfälle ohne gefährliche Stoffe	219,19	82,00

Sofern ein überlassener Abfall aufgrund seiner Eigenart (z. B. seiner speziellen Zusammensetzung/Vermischung) durch besondere Maßnahmen erhöhte Aufwendungen oder andere Entsorgungswege als die in der Tabelle zugrunde gelegten erfordert, wird die Entsorgungsgebühr in Höhe des entstandenen Entsorgungsaufwandes festgesetzt (§ 3 Abs.16).

#### 7.6. Selbstanlieferung von Altreifen

Die Gebühr für die Entsorgung eines Altreifens beträgt 3,30 EUR/Stück.

#### 8. Gebühren für die Selbstanlieferung von Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen an den Wertstoffmärkten

Bei Selbstanlieferung von Sperrmüll und Altholz zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen werden folgende Gebühren erhoben:

Abfallschlüssel	Abfallbezeichnung	bei Verwiegung in EUR/t	nach Volumen in EUR/m <sup>3</sup>
20 03 07	Sperrmüll	174,51	48,00
20 01 38	Holz ohne gefährliche Stoffe	83,30	28,00

Für Bau- und Abbruchabfälle wird die Entsorgungsgebühr analog Ziff. 7.5. dieser Anlage erhoben.

#### 9. Sonstige Gebühren

Für Abfälle, die in Folge ihrer Eigenart beim Einsammeln, Befördern oder Behandeln/Entsorgen durch besondere Maßnahmen erhöhte Aufwendungen erfordern, werden Gebühren in Höhe des entstandenen Aufwandes.

#### Bekanntmachungsanordnung

Die vom Stadtrat der Stadt Halle (Saale) in der Sitzung vom 25. November 2020 beschlossene Abfallgebührensatzung der Stadt Halle (Saale) Vorlagen-Nummer: VII/2020/01792

Halle (Saale), den 15.02.2021



Dr. Bernd Wiegand  
Oberbürgermeister

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die im Amtsblatt der Stadt Halle (Saale) Nr. 27 vom 18. Dezember 2020 veröffentlichte Abfallgebührensatzung ist aufgrund eines Redaktionsversehens in Bezug auf die Anlage (Gebührentarif) fehlerhaft bekannt gemacht worden. Die Neubekanntmachung dient der Bereinigung des Redaktionsversehens.

## Ausschreibung zum Halleschen Frühjahrsmarkt 2021

Die Stadt Halle (Saale), nachfolgend auch Veranstalter genannt, veranstaltet vom **23. bis 25. April 2021** den **Halleschen Frühjahrsmarkt** gemäß § 68 der Gewerbeordnung in Verbindung mit der Marktsatzung der Stadt Halle (Saale) in der derzeit gültigen Fassung. Der Markt wird nach Maßgabe des § 69 Gewerbeordnung festgesetzt.

#### Ort:

Marktplatz der Stadt Halle (Saale)

#### Verkaufszeiten:

Freitag 10:00 bis 18:00 Uhr

Samstag 10:00 bis 18:00 Uhr

Sonntag 11:00 bis 18:00 Uhr

Die Zuweisung der Standplätze erfolgt durch den Veranstalter. Es besteht gemäß § 5 (2) der Marktsatzung kein Anspruch auf einen Standplatz in bestimmter Lage oder Größe sowie auf Erweiterung.

Die Gebührenberechnung erfolgt nach § 17 Absatz 2 Nummer 3, 6, 7, 8, 9 und 10 der aktuell gültigen Marktsatzung der Stadt Halle (Saale).

#### Teilnehmerkreis:

Es werden Standplätze für Händlerinnen und Händler mit folgenden Warensortimenten/Angeboten vergeben.

- Blumen und Pflanzen aller Art, Sämereien, Gehölze und Stauden, Trockenblumen (keine Kunstblumen), Gestecke und Kränze sowie Frühlingssdekorationen
- Garten- und Blumenkeramik, Gartenzubehör, Dünger, Erde und andere Pflanzmaterialien
- Gartendekorationsgegenstände, Gartenmöbel, Grills
- frühlingstypische Produkte und Frühlingssdekorationen
- selbstgefertigte Korbwaren, Töpfer- und Keramikwaren, Glas-, Holz- und Steinprodukte, Schmiedeerzeugnisse, Böttchearbeiten, Filzkunst und Dekoration, Textilprodukte, Leder- und Schuhwaren, Bürsten- und Besenbindearbeiten, Schmuck, Seifenprodukte, Imkereierzeugnisse, Kürschner Produkte, Wachsprodukte, Sortimente, die im besonderen Maße dem Charakter des Marktes entsprechen

- Lebensmittelanbieter von regionalen Produkten
- Fahrrad- und umweltfreundliche Mobilität
- Beratungs-, Informations- oder Vorführstände zum Thema

Für die Sortimente Imbiss-, Getränke-, Süßwarenstände, Kinderangebote stehen zusätzlich Standplätze zur Verfügung.

#### Verkaufseinrichtungen:

Zugelassen werden Blumenstände, Blumenkörbe und Blumenkarren, Verkaufstische mit Schirm, Verkaufswagen (wenn aus hygienischen Gründen erforderlich).

Der Veranstalter trägt bei der Planung und Durchführung auch dafür Sorge, dass Menschen mit Behinderungen, alte Menschen und Personen mit Kleinkindern den Halleschen Frühjahrsmarkt ohne fremde Hilfe zweckentsprechend barrierefrei nutzen können. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer haben als Mindestanforderung sicherzustellen, dass die Warenpräsentation auch aus dem Rollstuhl eingesehen werden kann und eine Kontaktaufnahme zum Verkaufspersonal durch alle Besucherinnen und Besucher jederzeit problemlos möglich ist.

Die Ausgabe von Speisen und Getränken hat unter Verwendung von Mehrweggeschirr zu erfolgen. Alternativ sind biologisch abbaubare Materialien zu verwenden. Verpackungsmaterialien haben aus Papier, Pappe oder biologisch abbaubaren Materialien zu bestehen. Hygienerechtliche Vorschriften sind einzuhalten. Bei Verwendung von Mehrweggeschirr muss der Betreiber sicherstellen, dass eine der Pandemielage erforderliche Reinigung erfolgt.

Interessenten können ihre Anträge schriftlich bis zum **20. März 2021** an die Stadt Halle (Saale), DLZ Veranstaltungen, Marktplatz 1, 06100 Halle (Saale), richten. Maßgeblich für die Wahrung der Frist ist das Datum des Posteinganges bei der Stadt Halle (Saale).

#### Bewerbung und Zulassungsverfahren:

Jeder Antrag muss folgende Angaben enthalten:

- Firmenbezeichnung mit genauer Anschrift und Telefonnummer, sowie E-Mail Adresse
- Sortimente bzw. Leistungsangebote,
- verbindliche Angaben über Stromanschlüsse mit Energiebedarf (kW)
- Art des Verkaufsstandes
- Platzbedarf im betriebsbereiten Zustand (Länge, Breite, Höhe, Anbauten, Vorbauten, inklusive Durchgang).
- Vorlage eines Hygienekonzeptes/Hygienemaßnahmen für die Verkaufseinrichtung gemäß der zum Zeitpunkt der Ausschreibung geltenden Eindämmungsverordnung

Dem Antrag müssen folgende Unterlagen beigelegt werden:

- Ablichtung der aktuellen Gewerbeanmeldung/Reisegewerbekarte oder Nachweis der freiberuflichen Tätigkeit
- Nachweis einer aktuellen Betriebspflichtversicherung
- 1 aktuelles Foto vom Geschäft/Verkaufsstand und 2 aktuelle Fotos von den Sortimenten (nicht älter als 2 Jahre)

Eingereichte Bewerbungen, die vorstehende Angaben nicht enthalten müssen bis zum Bewerbungsschluss **eigenständig** vervollständigt werden. Unvollständige Bewerbungen werden nicht zur Teilnehmerauswahl zugelassen. Es erfolgt keine Eingangsbestätigung.

Frühere Zulassungen geben keine Gewähr dafür, dass die Betriebsausführung und Standgestaltung weiterhin den Vorstellungen des Veranstalters entsprechen. Die Bewerbungen oder Zulassungen zum Frühjahrsmarkt in früheren Jahren begründen keinen Rechtsanspruch auf Zulassung oder auf einen bestimmten Platz. Die Zulassung zum Halleschen Frühjahrsmarkt 2021 erfolgt auf der Grundlage der Marktsatzung der Stadt Halle (Saale) in der derzeit gültigen Fassung.

Die Zulassung kann für einen oder mehrere Tag(e) oder den gesamten Zeitraum nach pflichtgemäßem Ermessen erfolgen.

Über die Zulassung der Antragsteller entscheidet die Stadt Halle (Saale) auf der Grundlage der derzeit gültigen Marktsatzung der Stadt Halle (Saale) durch schriftlichen Bescheid bis zum 06. April 2021. Für jeden Bescheid werden gemäß § 1 (1) und (2) der derzeit gültigen Verwaltungskostensatzung der Stadt Halle (Saale) Gebühren erhoben. Auch bei Nichtinanspruchnahme des Standplatzes nach erteilter Zulassung und Zuweisung der Standfläche ist das Nutzungsentgelt an die Stadt Halle (Saale) zu entrichten.

Wird nach Ablauf der Beantragungsfrist ein Mangel an geeigneten Bewerbungen festgestellt, die dem Veranstalter nach seinem Gestaltungswillen wichtig sind, kann der Veranstalter geeignete Betreiberinnen und Betreiber anwerben und in die Liste der Antragsteller aufnehmen bzw. die Beantragungsfrist verlängern.

Diese Ausschreibung steht unter dem Vorbehalt, dass die Durchführung von Spezial- und Jahrmärkten im beabsichtigten Zeitraum durch das Land Sachsen-Anhalt wieder erlaubt ist und keine sonstigen rechtlichen Einschränkungen durch die Infektionsschutz- und/oder Gefahrenabwehrbehörden gegeben sein werden. Sollte der Frühjahrsmarkt aus den zuvor genannten Gründen nicht stattfinden können, wird trotz Ausschreibung keine Durchführung der Veranstaltung vollzogen. Die Stadt Halle (Saale) übernimmt in diesem Fall keine Haftung für etwaige Kosten, die in Vorbereitung auf die Teilnahme am Frühjahrsmarkt entstehen bzw. entstanden sind.

Für Rückfragen stehen Ihnen Frau Sowoidnich unter der 0345 - 221 4048 oder Herr Arentz unter der 0345 - 221 1378 oder per E-Mail unter [maerkte@halle.de](mailto:maerkte@halle.de) zur Verfügung.

## Ankündigung der Einziehung einer Teilstrecke der Mansfelder Straße (am Salinemuseum)

Es ist beabsichtigt, die in der Gemarkung Halle, Flur 12, auf Teilflächen der Flurstücke 1745 und 49/11 gelegene Teilstrecke der Mansfelder Straße am Salinemuseum aus überwiegenden Gründen des öffentlichen Wohles gemäß § 8 Abs. 2 Straßengesetz für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) einzuziehen.

Mit der Sanierung und Gestaltung des historischen Salinemuseums sollen auch die im Umfeld des Museums befindlichen Freiflächen umgestaltet werden. So sollen die Verkehrsströme verbessert, die Verkehrssicherheit erhöht und der Straßenraum verändert werden.

Das entspricht den Zielen der Stadtentwicklung der Stadt Halle (Saale) und liegt damit im öffentlichen Interesse.

Die Absicht der Einziehung wird gemäß § 8 Abs. 4 StrG LSA hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie wird parallel im Internet unter <http://www.halle.de/de/Verwaltung/Online-Angebote/Ausschreibungen-Be-06392/Einziehungen/> veröffentlicht.

Ein Lageplan der zur Einziehung vorgesehenen Teilstrecke der Mansfelder Straße am Salinemuseum hängt in der Zeit vom 26.02.2021 bis 25.05.2021 während der Dienstzeiten bei der Stadt Halle (Saale), Fachbereich Mobilität, Abt. Straßen-

verwaltung, Am Stadion 5, 06122 Halle (Saale) in der 6. Etage zur öffentlichen Einsichtnahme aus.

Einwendungen gegen die beabsichtigte Einziehung können bei der Stadt Halle (Saale) innerhalb von drei Monaten nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung schriftlich erhoben oder zur Niederschrift erklärt werden.

Halle (Saale), den 18. Januar 2021



**Dr. Bernd Wiegand**  
Oberbürgermeister

### Bekanntmachungsanordnung

Gemäß dem Beschluss des Stadtrates der Stadt Halle (Saale) in seiner Sitzung am 25.11.2020 wird die Absicht der Einziehung einer Teilstrecke der Mansfelder Straße (am Salinemuseum) hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Halle (Saale), den 18.01.2021



**Dr. Bernd Wiegand**  
Oberbürgermeister

### Stellenausschreibungen



Die Stadt Halle (Saale) sucht Sie für die Kultureinrichtungen Stadtarchiv, Stadtbibliothek und Stadtmuseum im Team Zentraler Service zum nächstmöglichen Zeitpunkt als

**Mitarbeiter Museumstechnik / Hausmeister (m/w/d)**

Entgeltgruppe: 5 TVöD  
Bewerbungsschluss: 5. März 2021  
Referenznummer: 26/2021

Die Stadt Halle (Saale) sucht Sie für den Fachbereich Personal ab dem 1. April 2021 als

**Sachbearbeiter Arbeitszeitangelegenheiten (m/w/d)**

Entgeltgruppe: 9b TVöD  
Bewerbungsschluss: 2. März 2021  
Referenznummer: 434/2020  
befristet

Die Stadt Halle (Saale) sucht Sie für das Planetarium Halle zum nächstmöglichen Zeitpunkt als

**Mitarbeiter Öffentlichkeitsarbeit und Veranstaltungsmanagement (m/w/d)**

Entgeltgruppe: 9c TVöD  
Bewerbungsschluss: 3. März 2021  
Referenznummer: 408/2020

Die Stadt Halle (Saale) sucht Sie für das Planetarium Halle zum 1. Juli 2021 als

**Medien- und Bildungsmanager (m/w/d)**

Entgeltgruppe: 11 TVöD  
Bewerbungsschluss: 3. März 2021  
Referenznummer: 407/2020

Bewerben Sie sich bitte mit Ihren vollständigen und aussagefähigen Bewerbungsunterlagen auf unserer Internetseite: [stellenausschreibungen.halle.de](http://stellenausschreibungen.halle.de)



Anzeigen

**Baugrundstücke & Freiflächen gesucht.**

**Detlef Wallasch**  
Mob. 0178.4662043  
[info@bauen-mit-stil.com](mailto:info@bauen-mit-stil.com)

**Schnelle Wege zu Ihrer Anzeige im Amtsblatt der Stadt Halle (Saale):**

Anzeigen-Telefon:  
03 45/5 65 21 05  
oder  
03 45/5 65 21 16

E-Mail:  
[anzeigen.amtsblatt@mz-web.de](mailto:anzeigen.amtsblatt@mz-web.de)



**Ahnen Sie eigentlich, wie viele Leute sich für Ihre Immobilie interessieren?**

**Wir zeigen es Ihnen!**

Engel & Völkers Halle (Saale)  
Hansering 14 • 06108 Halle (Saale)  
Tel. 0345 - 470 49 60  
[halle@engelvoelkers.com](mailto:halle@engelvoelkers.com)  
[engelvoelkershallesaale](https://www.facebook.com/engelvoelkershallesaale)  
[engelvoelkers\\_hallesaale](https://www.instagram.com/engelvoelkers_hallesaale)  
[www.engelvoelkers.com/halle](http://www.engelvoelkers.com/halle)

**ENGEL & VÖLKERS**

**GUTSCHEIN**  
für eine kostenfreie Marktpreis-einschätzung!

**SERVICE**

**Inspektion\* 79.00 fällig?**

› inkl. Markenöl 10W40 bis 4,5 l  
› Ölfilter / europaweite Mobilität / zzgl. fahrzeugspez. Material

\*auf Wunsch gegen Aufpreis nach Herstellervorgaben

Angebot vom 27.02. bis 13.03.2021

Ihr freundlicher Citroen-Händler

**AUTOCENTER STIERWALD UG & Co KG**  
Braschwitz Str. 5 • 06188 OT Peißen • Tel. 03 45/4 44 76 90  
Fax 03 45/44 47 69 16 • [www.ac-stierwald.de](http://www.ac-stierwald.de) • [info@ac-stierwald.de](mailto:info@ac-stierwald.de)



**KENNEN SIE DEN WERT IHRER IMMOBILIE?**

investieren Sie jetzt **199,- €** (statt 299,-)

für die Erstellung einer professionellen Immobilienbewertung, inkl. Marktwerthanalyse.

Google Kunden Bewertungen **4.9/5** ★★★★★

0345 20 93 31 - 0 [www.3a-halle.de](http://www.3a-halle.de)

**3A** AUFRICHTIG ANGESEHEN AUFMERKSAM IMMOBILIEN

Quelle: Branchenbuch immobilien.cz24.de